

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Staat und Wirtschaft.

Auf der Tagung des Bundesausschusses des ADB in Kiel am 7. Dezember referierte das Vorstandsmitglied Kollege Eggert in öffentlicher Sitzung über das Thema „Staat und Wirtschaft“. Den interessantesten Ausführungen entnehmen wir folgendes:

Der große Arbeitskampf im Ruhrrevier veranlaßt uns, nochmals das oft besprochene Thema „Staat und Wirtschaft“ anzuschneiden. Die Aussperrung ging von jener machtlüsteren Gruppe von Unternehmern aus, gegen die die Gewerkschaften von jeher ihre heftigsten Kämpfe zu führen hatten. Bis zum Ende des Weltkrieges hatte gerade die nordwestliche Arbeitgebergruppe der Eisenindustrie jede Verhandlung mit Gewerkschaftsvertretern abgelehnt. Erst durch die Not des verlorenen Krieges sah sie sich veranlaßt, mit den Gewerkschaften zu unterhandeln. Bei einem Teil dieser Unternehmer leben heute noch die Vorstellungen der Vorkriegszeit und das Verlangen nach der Wiederherstellung der Zustände zur Zeit ihrer unbestrittenen Alleinherrschaft im Bereich der Wirtschaft. Dieser Teil gewann in der Gruppe Nordwest die Oberhand. Um sein Wesen zu charakterisieren, erwähnte Eggert eine Aeußerung der „Kölnischen Zeitung“. Zu dem umstrittenen Schiedspruch schrieb das Blatt in seiner Abendausgabe vom 27. Oktober:

„Der Schiedspruch trifft bei allen Entkäufungen, die er bereiten mag, ungefähr den Schnittpunkt aller wichtigen Kräfte, die bei einem solchen Streik aufeinanderstoßen und Berücksichtigung erheischen. Wir möchten sagen: Er ist so abgefaßt und geht so weit, daß beide Parteien, daß vor allem auch verantwortungsbewußte und nüchtern denkende Unternehmer sich fragen müssen, ob unter diesen Umständen noch gekämpft und damit ein ungeheurer Aufwand von Kapital, Nerven und Vertrauen, und zwar sozialem wie staatspolitischem Vertrauen, aufs Spiel gesetzt werden muß.“

Die Führer der aussperrenden Unternehmer waren demnach nicht verantwortungsbewußt und nicht nüchtern Denkende, als sie trotz der Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches die Aussperrung durchführten.

Ihre Aussperrung begründeten die Unternehmer auch diesmal mit der Erklärung, die Industrie könne die Lohnerhöhungen des verbindlich erklärten Schiedspruches nicht tragen. Demgegenüber wies Eggert darauf hin, daß die Industrie nicht ein einheitliches Ganze sei, sondern aus einer Reihe Unternehmungen verschiedener Leistungsfähigkeit und verschiedener Rentabilität bestehe. Die Lohnhöhe dürfe sich nicht nach den schlecht wirtschaftenden Unternehmungen richten, weil dieses nur dazu führe, den augenblicklichen Zustand zu verewigen. Auch in der Zeit der schärfsten freien Konkurrenz seien unzweckmäßig organisierte Unternehmungen der Vernichtung anheimgefallen. Wenn damals die freie Konkurrenz die Auslese der Tüchtigsten besorgt habe, so tue das in der Zeit zunehmender Wirtschaftsbindungen die Arbeiterschaft durch ihre Forderung nach Lohnerhöhung. „Die staatliche Wirtschafts- und Lohnpolitik“ darf daher die von den Unternehmern geforderte Rücksichtnahme auf die unwirtschaftlichen Betriebe nicht anerkennen. Die Gewerkschaften lehnen solche Rücksichtnahme grundsätzlich und entschieden ab. Diese Haltung der Gewerkschaften müßte gerade von denjenigen lebhaft begrüßt werden, die im Grunde ihres Herzens noch Anhänger der freien Wirtschaft

sind, jener Wirtschaft, die die Auswahl aller Tüchtigen zum Prinzip erhob.

Was früher die freie Konkurrenz gewissermaßen automatisch besorgte, die Auslese des Besten, das besorgt jetzt die Gewerkschaftsbewegung durch die Erringung besserer Arbeitsbedingungen, durch ihr Streben nach höherem Anteil der Arbeitskraft am Ertrage der Arbeit. Höhere Löhne merzen ebenso, wie es früher die freie Konkurrenz tat, unwirtschaftliche Betriebe aus. Sie sind daher gleichermaßen ein Mittel zur Stärkung der Kaufkraft wie ein Ansporn zum wirtschaftlichen Fortschritt. Sie entfalten die produktiven Kräfte und machen die Wirtschaft konkurrenzfähig auf dem Weltmarkte. Dieser Ansporn ist für die Wirtschaft nach wie vor dringend nötig. Er hat dazu beigetragen, daß die deutsche Wirtschaft, deren Produktionsapparat durch Krieg und Inflation zurückgeblieben war, in wenigen Jahren wieder auf eine technisch ansehnliche Höhe kam. Die von Unternehmerseite beliebten Vergleiche zwischen Lohn- und Preisentwicklung wies Eggert mit der Bemerkung zurück, daß bei dieser irrigen Methode die Betriebsumstellungen infolge der Rationalisierung nicht berücksichtigt würden. „Der Staat und seine Schlichtungsorgane dürfen sich von solchen fehlerhaften Methoden nicht beeinflussen lassen. Man kann nicht Lohn- und Preisstand vor und nach der Rationalisierung miteinander vergleichen wollen zu dem Zweck, der staunenden Öffentlichkeit zu verkünden, daß die Entwicklungslinie der Löhne günstiger verlaufe als die der Preise!“

An einer Reihe von Beispielen zeigte Eggert, daß infolge der Rationalisierung die Lohnsummen sich stärker zu vermindern pflegen als die Herstellungskosten. Der Lohn, der ja nur einer der vielen Bestandteile der Herstellungskosten sei, spiele also bei fortschreitender Technisierung eine immer geringere Rolle.

Zur Begründung ihrer Aussperrung erklärten die Unternehmer, sie kämpften für die Erhaltung des Preisniveaus. Ueber die wirklichen Gründe zu der Aussperrung gab Eggert jedoch mit folgenden Darlegungen Aufschluß: Infolge des Vertrages von Versailles verlor die deutsche eisenerzeugende Industrie rund 25 % an Hochofen, 26 % an Schweiß-eisenwerken, 30 % an Flußeisenwerken und 25 % an Walzwerken. Dieser Verlust wurde wettgemacht und überholt durch den Ausbau der verbliebenen Anlagen, die heute eine größere Kapazität aufweisen als die frühere alte eisenerzeugende Industrie Deutschlands. Bei diesem Ausbau wurde so gehandelt, als ob die leistungsfähigen Werke in den abgetretenen Gebieten aus der Welt der Wirtschaft verschwunden seien. Die Folgen dieser Expansionspolitik in der Produktion konnten nicht ausbleiben. Jetzt steht die deutsche eisenerzeugende Industrie mit ihrer überhohen Kapazität den veränderten Verhältnissen gegenüber. Auf dem Weltmarkt stößt sie auf die Konkurrenz der ausländischen Eisenerzeugung und ihre Kartellierung mit der eisenerzeugenden Industrie der andern Westländer hat ihre Lage in gewissen Zeitabschnitten eher ungünstiger als günstiger gestaltet. Aus der Ueberkapazität der deutschen Eisenindustrie entspringen ihre Nöte. Sie konnte selbst in der besten Konjunktur nur etwa 80 % ihrer Kapazität ausnützen. Sobald aber absteigende Konjunktur eintrat, mußte sie die Ausnützung ihrer Kapazität weiter senken und trotzdem auf Lager und Vorrat arbeiten.

Dieses Produzieren über den Absatz hinaus setzten die Unternehmer gerade in den letzten Wochen vor

dem Konflikt eifrig fort. In dem vor wenigen Tagen erschienenen Vierteljahrsheft zur Konjunkturerforschung (Heft 3, 1928) wird auf Seite 12 mit Bezug auf den Rückgang des Inlandabfahes in der eisenerzeugenden Industrie folgendes gesagt:

Daß der Rückgang des Inlandabfahes sich in der Erzeugung nicht stark bemerkbar gemacht hat, hängt außer mit dem verstärkten Auslandsabfah noch mit innerbetrieblichen Gründen zusammen. Obgleich der ganze Umstellungsprozeß der eisenschaffenden Industrie noch nicht abgeschlossen ist, ist heute bereits der größte Teil des Rationalisierungsprogramms — insbesondere der Uebergang zu kontinuierlicher Fließfertigung auf den für die Erzeugung günstigsten Produktionsstätten — vollzogen. Es liegt im Wesen des kontinuierlichen Programms, daß möglichst große Mengen in einer Fertigung hergestellt werden. Dies hat zur Folge, daß bei rückgängiger Konjunktur die Werke sich bemühen, ihre Anlagen so lange wie möglich voll auszunützen, um später nockfalls zur Stilllegung von ganzen Betriebseinheiten zu schreiben. Während in der Vorkriegszeit ein Rückgang der Konjunktur sich in einem allmählichen Abbröckeln des Auftragsbestandes und in einem gleichzeitig erfolgten Rückgang der Produktion bemerkbar machte, findet heute ein stufenartiger Rückgang des Auftragsbestandes und der Erzeugung statt.

Die „Stilllegung von ganzen Betriebseinheiten“ auf Kosten der Unternehmungen und als Folge der Ueberproduktion war den Unternehmern offenbar nicht rationell. Demgegenüber schien es ihnen wohl als Gewinn, wenn die Gesamtheit der Werke einige Wochen ganz stillgelegt werden könnten, um in dieser Zeit die Lager zu räumen, die eisenerzeugende Industrie aufarbeiten zu lassen, anschließend daran aber dann mit Hochdruck unter voller Ausnützung der Kapazität, also mit günstigsten Selbstkosten frisch und gestärkt zu arbeiten. Dieses Verfahren der zeitweisen allgemeinen Betriebschließung, wie es zum Beispiel in Amerika Henry Ford bei sinkendem Absatz manchmal geübt hat, war aber in Deutschland nicht so einfach. Hier konnte man die Gesamtheit der Arbeiterschaft eines großen Wirtschaftszweiges nicht plötzlich entlassen.

Wie anders, wenn auf Grund eines Arbeitskonfliktes die Betriebe stillgelegt werden könnten! In einem solchen Verfahren würden die Lasten für das Durchhalten der Arbeiter bis zur Wiederaufnahme der Arbeit aus Mitteln der Gewerkschaften aufgebracht werden müssen. Das wäre doch eine wesentlich günstigere Situation!

Zu diesen Erwägungen der Unternehmer gesellen sich die gerade dieser Gruppe besonders verhassten Forderungen der Gewerkschaften nach Lohnerhöhungen, ferner die nicht minder verhasste, als unbefugten Eingriff in die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von ihnen betrachtete staatliche Schlichtungspraxis.

So hielten sie den Zeitpunkt sinkender Konjunktur und aufgefüllter Lager, in dem die Stilllegung der Gesamtheit der Betriebe von Nutzen ist, für gekommen, um gleichzeitig den großen, von langer Hand vorbereiteten Schlag gegen Lohnerhöhungen, Gewerkschaftskassen und das staatliche Schlichtungswesen zu führen. Die Arbeitgeber-Zeitung schloß ihre Betrachtungen über die Aussperrung mit dem Ausruf: „Es geht ums Ganze!“

Jawohl, es war der ganze Einsatz. Es war die Schließung der Betriebe aus Eigennutz, die Auflehnung gegen den sozialen Gedanken, der Arbeiterschaft einen höheren, gerechteren Anteil am Ertrage der Arbeit und am Aufstieg der Wirtschaft zu sichern. Es war der Protest gegen die Schlichtungsbehörden, gegen Gesetz und Recht, gegen die Autorität des Staates.

Als Vertreter und Wahrer der Staatsautorität hätte die Regierung diese Auflehnung nicht hinnehmen dürfen ohne ihrerseits alle Mittel aufzubieten, die Anerkennung des verbindlich erklärten Schiedsspruches zu erzwingen. Statt dessen hat sie durch den Reichskanzler vermittelnd eingegriffen und den Reichsinnenminister Severing mit der Schlichtung des Arbeitskampfes betraut. Nachdem die Regierung aber in dieser Weise in den Kampf eingegriffen hatte — das darf ich wohl im Namen des Bundesausschusses und der gesamten organisierten Arbeiterschaft sagen — hat sie in der Persönlichkeit des Kampfrichters eine gute Wahl getroffen. Severing hat unser Vertrauen! Aber diese Erledigung eines Arbeitskampfes ist beispielsweise in der Geschichte der deutschen Arbeitskämpfe. Es ist selbstverständlich, daß die Lehren, die sich für unsere Gewerkschaften aus diesem Kampf und aus der Art seiner Erledigung hinsichtlich der Schlichtungsordnung ergeben, erst später in ruhiger Besonnenheit gezogen werden können.

Die Gewerkschaften halten im allgemeinen einen durch Vereinbarung entstandenen Tarifvertrag für wertvoller als einen staatlichen Schiedsspruch. Der Tarifvertrag ist ein aus gegenseitiger Anerkennung, aus Verhandlungen aus den gegenseitigen Machtverhältnissen und gegenseitigen Kämpfen hervorgegangenes Vertragswerk. Der staatliche Schiedsspruch hingegen trägt — in der Regel für beide Teile — die Merkmale des Unbefriedigtseins.

Diesem Unterschied, und nur diesem, galt die Bemerkung Leiparts auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress als er sagte, ein Schiedsspruch sei einem Tarifvertrag nicht gleichzusetzen. Im Reichstag hat aber ein deutschnationaler Abgeordneter Leiparts Bemerkung so gedeutet, wie wenn auch Leipart, gleich den Eisenindustriellen des Ruhrreviers, die staatlichen Schiedsprüche mißachtete. Davon kann keine Rede sein, wie Leipart selbst häufig genug festgestellt hat.

Zur Erreichung freier Tarifverträge gehört aber — und das hat gerade Leipart immer wieder betont — ein die Arbeitskraft höher bewertendes Unternehmertum auf der einen Seite und auf der andern eine starke gewerkschaftliche Organisation. Wo aber, wie im Ruhrgebiet, ein Unternehmertum herrscht, das kraft seiner wirtschaftlichen Sonderstellung und seines Verhaltens keine Tarifgeschichte hat, da hat, hierüber ist sich die gesamte Gewerkschaftsbewegung einig, der Staat die Pflicht, in die wirtschaftlichen Kämpfe einzugreifen und durch Schiedsprüche seiner Schlichtungsorgane die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Sozialpolitik läßt es zweckmäßig erscheinen, an die Unterstützung der Unternehmer durch den Staat zu erinnern. Die Millionen an die Ruhrindustrie sind noch unvergessen. Aber weniger bekannt sind die 15 Millionen an die Winzer, die 18 Millionen für den Flugzeugbau, 4,5 Millionen für den Aufbau der Binnen-schiffahrtsflotte und 18 Millionen für die ober-schlesische Eisenindustrie. Das Reich hatte ferner, als die Welle der Unterstützungs-gesuche besonders hoch ging, Garantien in Höhe von 377,5 Millionen Mark übernommen und faktisch Kredite in einem Betrage von 354,85 Millionen Mark gegeben. Die Fürsorge des Staates gegenüber den Besitzern der Produktionsmittel äußert sich ferner in den Schutzzöllen, in den Handelsvertragszollföhen, in der Steuerpolitik. Im Jahre 1927 entfielen 65 % des Gesamtsteueraufkommens auf die Belastung der Massen, während nur 31,7 % auf Kapital- und Besitzbelastung entfielen.

Damit ist aber die Fürsorge des Staates an die Unternehmerseite nicht erschöpft. Ueber die rein materielle Hilfe hinaus wurde dem Unternehmertum auch auf andern Gebieten bedeutende Förderung zuteil. Der Staat fördert und subventioniert die Konjunkturforschung, er unterstützt die Arbeiten der wissenschaftlichen Forschungsinstitute und Studien-gesellschaften, er fördert die eingehende Untersuchung über Ersparnis-möglichkeiten. Wir wünschen diese Förderung durch den Staat, aber wir mahnen ihn, sie nicht dauernd bedingungslos zu geben und vor allem

auch der Förderung der Arbeitskraft sein Augenmerk zuzuwenden.

Eine Lehre hat der Kampf schon heute der gesamten Öffentlichkeit gegeben, nämlich die, daß die Demokratisierung der Wirtschaft, um die unsere Gewerkschaften kämpfen, ein dringendes Erfordernis unserer Zeit ist. Deshalb verlangte Eggert am Schluß seiner Ausführungen eine wirkungsvolle Durchleuchtung der Gesamtwirtschaft. Dazu sei in erster Linie nötig eine laufende und umfassende Produktionsstatistik der wichtigsten Groß- und Mittelbetriebe, eine erweiterte Publizität der Aktiengesellschaften, ein Monopolkontrollamt und für die Eisenindustrie speziell der Ausbau des Eisenwirtschaftsbundes. Der Eisenwirtschaftsbund, der zur Zeit seiner Entstehung als Instrument der Verteilung gedacht war, muß nunmehr durch eine gesetzliche Neuordnung seiner Aufgaben zu einem wirksamen wirtschafts-demokratischen Instrument umgestaltet werden. „Es darf kein Zurück in die alte Stellung geben, in die der Arbeiter der Vorkriegszeit verwiesen war. Wir wollen Staat und Wirtschaft so gestalten, daß sie von allen lebendigen Kräften unserer Volksgemeinschaft getragen und gefördert werden.“

Unsere statistischen Feststellungen

vom 24. November 1928.

912 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 111 474 nachgewiesen, darunter 12 699 Lehrlinge. Arbeitslos waren 22656 oder 20,33 % und krank 2596 oder 2,33 %. Wie es im Bereiche der einzelnen Landesarbeitsämter steht, zeigt folgende Tabelle:

Landesarbeitsamt	Anzahl der an den Feststellungen				Von den Mitgliedern aus Spalte 3 sind			
	betätigten		nicht betätigt.		Lehrlinge	arbeitslos		krank
	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder		gesamt	in %	
1. Ostpreußen ...	53	5023	1	191	645	1895	37,73	109
2. Schlesien ...	81	11116	3	279	1661	2942	26,47	265
3. Brandenburg ...	116	14615	2	103	1428	2195	14,40	379
4. Pommern ...	65	4210	1	56	507	1238	29,41	86
5. Nordmark ...	111	10632	4	63	1211	2281	21,45	221
6. Niedersachsen ...	86	7267	2	44	678	1528	21,03	158
7. Westfalen ...	27	3397	—	—	260	686	20,19	45
8. Rheinland ...	24	4256	—	—	182	941	22,11	133
9. Hessen ...	30	4397	4	72	360	645	14,67	135
10. Mitteldeutschl. ...	136	13998	10	366	1768	2479	17,71	326
11. Sachsen ...	62	20690	—	—	2902	2884	13,94	355
12. Bayern ...	76	7133	4	89	595	1856	26,02	169
13. Südwestdeutschl. ...	44	4140	—	—	390	1091	26,35	197
Deutsches Reich, z. S.	911	110 874	31	1263	12587	22571	20,36	2578

14. Ausland ...	1	600	2	42	112	85	14,17	18
Gesamtverband ...	912	111 474	33	1305	12699	22656	20,33	2596

Der gesamte Bestand beträgt:
 1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4) 945
 2. Mitglieder (Spalte 3 und 5) 112 779
 3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5) 12 840

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 27. Oktober hat sich die Arbeitslosenziffer von 12,86 % auf 20,33 %, die Krankenziffer von 1,86 % auf 2,33 % erhöht.

Das Ergebnis vom 27. Oktober stellt sich, nachdem noch 23 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 931 Zahlstellen mit zusammen 112 210 Mitgliedern, darunter 12 860 Lehrlinge, waren 14 436 Mitglieder arbeitslos und 2087 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 22. Dezember.

Das Ende des Ruhrkampfes.

Die gewaltige Arbeitsmaschinen des westdeutschen Industriegebietes ist wieder in Gang gesetzt worden. Einer der größten Wirtschaftskämpfe hat damit sein Ende erreicht. Fünf Wochen haben die großen Eisenwerke des Westens stillgelegen. Die Verluste zählen auf beiden Seiten nach vielen Millionen. Der Arbeitskampf geht unter eigentümlichen Voraussetzungen zu Ende. Schwer ist im Augenblick zu sagen, wer Sieger und wer Besiegter ist.

Die Verantwortung liegt bei dem gegenwärtigen Reichsinnenminister, dem Genossen Karl Severing. Er hat, wie schon so oft, wieder einmal eine große Verantwortung auf sich genommen, wobei er sich von vornherein klar sein wird, daß dabei keine Lorbeeren geerntet werden können. Severing soll einen Schiedspruch fällen, der sich ungefähr in folgenden Richtlinien bewegen soll: Die zu treffende Entscheidung soll endgültig sein, eine Regelung auf lange Sicht treffen, die Frage der Arbeitszeit einbeziehen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe berücksichtigen. Die grundsätzlichen Rechtsfragen werden von dem Schiedspruch nicht berührt, sie können aber an dem Schiedspruch selbst nichts ändern und haben nur grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtslage ist außerordentlich verworren, was aus nachfolgenden zwei Meinungen deutlich hervorgeht. Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt am Schluß eines Artikels vom 3. Dezember folgendes: „... Nimmt man nun noch die Unterwerfung an den Spruch Severings hinzu, so ist es klar, daß das Recht keine Niederlage erlitten hat. Es wäre reinlicher und befriedigender gewesen, wenn der Schiedspruch die Rolle behalten hätte, die ihm zukommt. Aber im Leben ist es manchmal unvermeidlich, von dem Wege, der gelten sollte, ein wenig abzuweichen. Man darf mit aller Gewißheit behaupten, daß dem Rechte trotzdem Ge-

nüge getan ist. Es ist nicht besiegt, es wird sich weiter entfalten. Wir sind nicht am Ende des kollektiven Arbeitsrechtes, sondern an seinem Anfang.“ Auf der andern Seite druckt der „Vorwärts“ vom 4. Dezember einen Artikel des Genossen Aufhäuser ab, der zum Schluß in folgenden Worten ausklingt: „... So stehen wir am Ende des Ruhrkampfes und am Anfang einer nicht unbedenklichen Rechtsunsicherheit, verursacht durch ein verfehltes Eingreifen der Staatsgewalt.“ In diesen zwei Ansichten über die Rechtslage spiegelt sich die Verworrenheit derselben.

Wie dem auch sei, man kann sich eine endgültige Meinung erst bilden, wenn einige Wochen ins Land gegangen sind. Es ist zweifellos für die deutsche Wirtschaft von Vorteil, daß dieser Kampf sein Ende erreicht hat. Wir blicken auf ein wirtschaftliches Trümmerfeld. Die Verluste der Unternehmer sind zweifellos nicht gering. Trotz der staatlichen Unterstützung hat auch die betätigte Arbeiterschaft große Einbußen erlitten. Hinzu kommen noch die Auswirkungen des Kampfes auf andern Unternehmungen und Wirtschaftszweigen, die zum Erliegen gekommen sind. Einen großen Verlust hat der Mittelstand und der Einzelhandel erlitten, weil eine Kaufkraft, nach vielen Millionen zählend, verloren gegangen ist. Diese Schäden, die der Gesamtwirtschaft zugefügt worden, entsprangen der bornierten Hartnäckigkeit einer rücksichtslosen Unternehmertumgruppe.

Daß die Arbeiterschaft mit der Erledigung dieses Kampfes in dieser Form nicht restlos einverstanden ist, ging aus den Berichten über die Konferenzen des Metallarbeiterverbandes recht deutlich hervor. Nur schweren Herzens haben die Funktionäre des M.V. dem Vorschlag der Reichsregierung zugestimmt. Eine außerordentlich günstige Situation war vorhanden. Die Unternehmer hatten durch ihre Maßnahme einen großen Teil der Öffentlichkeit gegen sich. Der Arbeitgeberverband Nordwest hätte schwerlich der Vermittlungsaktion der Reichsregierung zugestimmt, wenn er sich in seiner Position sicher gefühlt hätte. Das waren positive Vorteile, die die Arbeiterschaft aus der Hand gegeben hat, ohne sicher zu sein, in ausreichender Weise durch den Schiedspruch entschädigt zu werden.

Die Reichsregierung hat eine schwere Verantwortung auf sich geladen. Sie hat es nicht vermocht, die gegen die Staatsgewalt und die Arbeiterschaft in gleichem Maße rebellierenden Unternehmer zur Reize zu bringen. Wie in der Panzerkreuzerfrage haben auch diesmal die sozialdemokratischen Minister einen Schritt getan, ohne sich vorher mit der Fraktion und mit den in Frage kommenden Gewerkschaftsinstanzen ins Einvernehmen zu setzen. Das ist eine Unterlassung, die unter keinen Umständen gebilligt werden kann. Dadurch wird das Vertrauen zu den sozialdemokratischen Ministern nicht gestärkt. Alle Blicke richten sich nun auf den Kollegen Severing, der in seinem Schiedspruch nicht nur die beiderseitigen Interessen miteinander abwägt, sondern auch Versäumtes nachholen soll. Daß dies schwer ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Die Freude der Unternehmer, den Schiedspruch zu Fall gebracht zu haben, wird gedämpft durch die Tatsache, daß es ein Sozialdemokrat ist, der die endgültige Vermittlerrolle übernommen hat.

Letzten Endes ist die verworrene Lage im Ruhrkampf von Anfang an dadurch hervorgerufen worden, weil es sich um ein Gebiet handelte, wo die Mehrheit der Arbeiterschaft nicht organisiert war. Säßen die Eisenarbeiter in starken Gewerkschaftsverbänden zusammengestanden, dann wäre vielleicht ein solcher Kampf gar nicht entbrannt. Nur dadurch, daß ein Bleikloß von gewaltiger Schwere an der Bewegung hing, wagten die Eisenunternehmer diesen Waffengang. Die Staatsgewalt hat dem Scharfmachertum des Westens eine starke Verantwortung abgenommen. Dafür werden sie der Regierung keinen Dank wissen.

Es muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um in Zukunft derartige Kämpfe unmöglich zu machen. Dem Unternehmertum der Schwerindustrie muß jeder staatliche Schutz, wie Zölle usw., entzogen werden. Ihren Karren und straffen Sanktionen ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Nötigenfalls sind sie unter staatlicher Aufsicht zu stellen. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht ein solcher Wirtschaftskomplex wie die eisen-schaffende Industrie im Gemeineigentum überführt werden kann. Das sind prinzipielle Fragen von hoher Bedeutung, die eine Lösung erheischen. Dem Herrenmenschentum in der Industrie muß ein für allemal ein Ende gesetzt werden. Wenn jemals die Forderung nach einer Demokratisierung der Wirtschaft klar begründet worden wäre, dann durch den Gewaltstreik in der Eisenindustrie. Es ist aus alledem klar erkennlich, wofür die Arbeiterschaft in Zukunft zu kämpfen haben wird.

Die Handwerksnovelle vor dem Reichstag.

Dem Reichstag ist eine Novelle zur Gewerbeordnung unterbreitet, die an der Handwerks-gesetzgebung ein Stück Flickarbeit vornimmt. Eigentlich ragt nur eine Aenderung über das Maß des Unbedeutenden hinaus: man versucht der Streitfrage, wo das Handwerk aufhört und der Fabrikbetrieb beginnt, eine erträgliche Lösung zu geben! Künftig soll hiernach von den Handelskammern eine Handwerkerrolle, das heißt, eine Liste der Handwerksbetriebe aufgestellt werden. Dem Betriebsunternehmer soll mitgeteilt werden, daß er in die Handwerksnovelle eingetragen ist. Glaubt dieser, daß dies zu unrecht geschehen ist, da er seinen Betrieb als Fabrikbetrieb erachtet, so kann er hiergegen Einspruch erheben. Wird seinem Anspruch nicht Rechnung getragen, so kann er sich an die Landeszentralbehörde wenden, und ferner im Beschwerde-weg an eine Reichsinstanz, das Reichswirtschaftsgericht, appellieren. Da auch die Berufsvertretungen von Industrie und Handel sich als Partei einschleichen kann, so kann man damit rechnen, daß wenigstens eine gleichmäßige Abgrenzung von Handwerk und Fabrik erreicht wird.

Die übrigen Gesetzesänderungen sind von untergeordneter Bedeutung, sie lassen alles beim alten. Die Zwangsin-nung bleibt bestehen, obwohl in Handwerkerkreisen die Begeisterung hierfür abflaut. Ueberblickt man das

Ergebnis dieser Organisationsform, die im Jahre 1897 durch eine Novelle zur Gewerbeordnung geschaffen ist, so ist der Erfolg nicht überwiegend. Nach dem Statistischen Jahrbuch für 1928 gab es im Jahre 1926 936263 Innungsmitglieder, während die Zahl der Handwerksmeister 1317000 betrug. Es standen also außerhalb der Innung 380737 Handwerksmeister. Von der Gesamtzahl der Innungsmeister gehörten nur 56% der Zwangsinnung an und 15% der freien Innung.

In den statistischen Nachweisen des Reiches fehlt jede Auskunft über das Finanzgebaren und die Geschäftstätigkeit der Innungen. Hier schwebt ein geheimnisvolles Dunkel. Würde dieses Dunkel gelichtet, so könnte nur der Nachweis geführt werden, wie wenig die Organisation zur Hebung des Handwerks beitrug. Den fortgeschrittenen Rückgang der Kleinbetriebe konnte sie nicht verhindern.

Die Betriebs-Gewerbezahlung vom Jahre 1907 ergab, daß von 3423615 Betrieben in Industrie und Gewerbe 3124198 mit 1 bis 5 Personen vorhanden waren. 1925 ist die Zahl der Kleinbetriebe auf 1614069 zurückgegangen, und in dieser Zahl sind noch 751119 Kleinbetriebe enthalten, die in der Gesamtwirtschaft keine Rolle spielen. Beim Vergleich der Zahlen von 1907 und 1925 ist zu berücksichtigen, daß durch den Friedensvertrag Landesteile abgetrennt wurden, die in der Statistik 1907 enthalten sind. Dennoch ist der große Unterschied klar erkennbar. Das ergibt sich aus folgendem: 1907 wurden in den Kleinbetrieben 5353576 Erwerbstätige gezählt, gleich 37% der Gesamtzahl der in Industrie und Handwerk Beschäftigten. 1925 fiel die Zahl auf 2857306, oder 22% der Erwerbstätigen.

Wenn dieser Rückgang sich nicht noch katastrophaler auswirkte, so nur deshalb, weil nach einer Richtung dem Handwerk die technische Entwicklung zu Hilfe kam. Es setzte ein starkes Bemühen ein, Arbeitsmaschinen auf den Markt zu bringen, die für die Bedürfnisse des Handwerks besonders geeignet waren. Nicht minder half die Anwendung des elektrischen Motors die Position des Handwerks zu verstärken.

So ergibt sich, daß das Handwerk an Vorurteilen und alten Organisationsmethoden festhielt. Innungen bedeuten die Zersplitterung der einzelnen Handwerksberufe, anstatt eine Zusammenfassung in großen leistungsfähigen Organisationen herbeizuführen. Auf dem sehr wichtigen Gebiet der genossenschaftlichen Betätigung, sowohl der Kreditgenossenschaften wie der Einkaufsgenossenschaften, ist ein lähmender Stillstand zu bemerken. Hier in der freien Betätigung fehlt die Entschlußkraft, ein entschiedenes Vorwärtsschreiten, das auch durch die Zwangsorganisation nicht gefördert, sondern nur gebremst wird. Man verläßt sich zu sehr auf die Gesetzgebung. Der Staat soll helfen, während doch gerade die Handwerker so oft das Prinzip der freien Wirtschaft bekennen. Nun, so mag man in Handwerkerkreisen die Hilfe nicht allein von außen erwarten, sondern selbst Hand an Werk legen. Es fehlt nicht an wichtigen Aufgaben, die gelöst werden können; allerdings im tatkräftigen Zugreifen, nicht aber in immer sich wiederholenden Klagen.

Familienzuschläge zur Arbeitslosenunterstützung.

Ueber die Gewährung von Familienzuschlägen in der Arbeitslosenversicherung herrscht in den Kreisen der Versicherten noch vielfach Unklarheit. Es dürfte deshalb angebracht sein, die Frage einmal zu behandeln, zumal vor nicht langer Zeit das Reichsversicherungsamt gerade in dieser Frage eine sehr wichtige Entscheidung gefällt hat.

Nach Absatz 1 § 103 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht die Arbeitslosenunterstützung aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für die Angehörigen. Diese Zuschläge sind nach dem gleichen Paragraphen nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden. Ebenso werden die Zuschläge gewährt für Stief- und Pflegekinder. Es sind zur Beurteilung und Auslegung dieser Bestimmung die §§ 1601 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen, die die Unterhaltspflicht betreffen. Nach diesen sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsberechtigt ist aber nur der, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhaltes in soweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen. Der Ehemann hat seiner Ehefrau gemäß § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhalt zu gewähren. Es kommen demnach Zuschläge in Frage 1. für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht getrennt leben und die Unterhaltspflicht des Mannes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten fortgefallen ist, 2. Verwandte in gerader Linie: Eltern, Voreltern und Abkömmlinge. Nach dem bereits erwähnten § 103 darf der Familienzuschlag weiter nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für alle Fälle. Sie gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindesstatt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Dieser letzte Satz ist von ganz besonderer Bedeutung. In ihm wird gesagt, daß die Voraussetzung, daß der Arbeitslose den Angehörigen vor der Arbeitslosigkeit unterhalten hat, für die Kinder nicht gilt. Bei den Kindern ist also auch dann der Familienzuschlag zu gewähren, wenn der Arbeitslose nur zum Unterhalt „verpflichtet“ ist. Darüber, ob der Vater in jedem Einzelfalle das Kind dann auch wirklich unterstügt, kommt es bei der Beurteilung der Frage nicht an. Für ein Pflegekind erhält der Arbeitslose im Gegensatz hierzu nur dann den Zuschlag, wenn er es bis zum Eintritt der Erwerbslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Bei einem Stiefkinde gilt diese Einschränkung nur, wenn das Kind einen familienrechtlichen Anspruch gegen einen Dritten hat. Diese Be-

stimmung stellt die Stiefkinder, die keinen Anspruch an Dritte haben, den leiblichen Kindern gleich. Hieraus ergibt sich, daß in diesen Fällen auch für Stiefkinder der Familienzuschlag zu zahlen ist, ohne daß der Stiefvater es vor seiner Arbeitslosigkeit unterhalten zu haben braucht. Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes über die Gewährung der Familienzuschläge vom 25. Juli 1928 befaßt zu diesen Bestimmungen erläuternd: „Der Familienzuschlag für ein eheliches Kind ist auch zu gewähren, wenn der Vater im Einzelfalle nur teilweise unterhaltspflichtig ist, weil das Kind Einkünfte hat, die zur Bestreitung seines Unterhaltes nicht ausreichen.“ Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem einem Arbeitslosen der Zuschlag für seinen Sohn verweigert wurde, da dieser als Lehrling wöchentlich 6 M Einkommen hatte. Der Arbeitslose führte die Sache zur Entscheidung, die das oben wiedergegebene Urteil zeitigte. In der Begründung zu derselben heißt es: Die Rechtsfrage, ob der Familienzuschlag für ein eheliches Kind wegfällt, wenn die Unterhaltspflicht des Vaters nur teilweise besteht, weil das Kind Einkünfte hat, die aber zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, ist zu verneinen.

Wie bekannt, richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach dem Entgelte. Zur Berechnung der Unterstützung sind 11 Lohnklassen mit je einem sogenannten Einheitslohn gebildet. Als Familienzuschlag zu dem so errechneten Unterstützungssatz werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5% des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich dieser Familienzuschläge darf die Gesamtunterstützung einen gewissen Prozentsatz des Einheitslohnes nicht übersteigen. Es ist als Höchstfuß festgelegt: in den Klassen 1 und 2 80%, in der Klasse 3 75%, in der Klasse 4 72%, in den Klassen 5 und 6 65%, in der Klasse 7 62,5% und in den Klassen 8 bis 11 60% des Einheitslohnes. Kl—3.

Neuerungen in der Unfallversicherung.

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht soeben im Reichsgesetzblatt (Nr. 40/1928) eine neue „Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. Nov. 1928“. Da diese Verordnung immerhin wesentliche Neuerungen bringt, ist es nötig, auf dieselbe kurz einzugehen. Die Verordnung zerfällt in drei Abschnitte. Während der erste Bestimmungen über die Krankenbehandlung durch die Berufsgenossenschaften bringt, befaßt sich der zweite Teil mit der sogenannten „Berufsfürsorge“. Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen über die Durchführung der neuen Verordnung.

Die Berufsgenossenschaften haben die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, und Einrichtungen zu schaffen, durch die eine möglichst bald nach dem Unfall einsetzende schnelle und sachliche Durchführung der Krankenbehandlung insbesondere auch soweit nötig eine sachärztliche oder besondere unsfallmedizinische Versorgung gewährleistet wird. Dasselbe gilt auch für die Durchführung der Berufsfürsorge. Die Krankenbehandlung soll so lange gewährt werden, bis eine Besserung der Verletzungsfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintritt. Auch soll sie so lange fortdauern, bis eine Verschlimmerung vermieden wird oder körperliche Beschwerden möglichst behoben werden. Besondere Bestimmungen sind für die Gewährung von Hilfsmitteln geschaffen worden. So sollen beispielsweise Beinersatzstücke in doppelter Zahl geliefert werden. Das zweite Stück wird jedoch erst dann gewährt, wenn der Bein stumpf seine bleibende Form angenommen hat. Ob ein Kunstbein oder ein Stelzbein in Frage kommt, richtet sich ganz nach den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen des Verletzten. (Warum hier ein Unterschied gemacht wird, ist nicht ersichtlich. Sollte diese ungleichmäßige Behandlung nötig sein?) Ebenso werden orthopädische Schuhe in zweifacher Ausfertigung gewährt. Bei der ersten Ausstattung ist zu jedem orthopädischen Schuh und zu jedem Stelzbein ein Schuh für den nichtbeschädigten Fuß, zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe kostenlos mitzuliefern. Notwendig werdender Zahnersatz wird nur in einfacher Form geliefert. Edelmetalle können nur dann in Frage kommen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Krankensfahrstühle, Selbstfahrer usw. werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Gefähigkeit durch andere Mittel nicht erreicht wird. Wichtig ist auch die Bestimmung: „Sind an Liegestühlen, Stühlen, Fahrrädern oder ähnlichen Gegenständen Änderungen erforderlich, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder die Heilwirkung zu verbessern, so hat der Versicherungs träger dem Verletzten die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen. Unter besonderen Umständen können auch Blindenhunde mit Geschirr gestellt werden. Für die Unterhaltungskosten dieser Hunde wird eine Entschädigung gezahlt. Sämtliche Hilfsmittel werden in dauerhafter Ausstattung geliefert und müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Verletzten angepaßt sein. Sie werden kostenfrei geliefert. Bei einer gewünschten besseren Ausführung muß der Verletzte die Mehrkosten selbst tragen. An wertvollen Hilfsmitteln kann sich die Berufsgenossenschaft das Eigentumsrecht vorbehalten. Schadhast oder unbrauchbar gewordene Ersatzmittel werden wieder instand gesetzt oder erneuert. Hat der Versicherte durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz die Beschädigung herbeigeführt, so verliert er den Anspruch auf Wiederherstellung oder Ersatz. Besondere Bestimmungen gelten für die Instandhaltung des gelieferten Schuhwerkes. Die Genossenschaft kann die Kosten für selbstbeschaffte Hilfsmittel usw. ablehnen. Wird durch den Gebrauch von derartigen Hilfsmitteln ein nicht nur unerheblicher Mehrverschleiß von Kleidern, Wäsche usw. verursacht, so ist dieser Schaden angemessen zu ersetzen.

Für die Berufsfürsorge sind folgende neuen Bestimmungen geschaffen worden: Die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und der eifrigen Arbeit des Verletzten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung des Zieles gewährt. In besonderen Fällen kann sie auch über diese Höchstzeit hinausgehend werden. Während der Ausbildung hat die Genossenschaft dem Verletzten die Kosten des notwendigen Unterhaltes für ihn und seine Angehörigen zu gewähren, soweit der Verletzte den Unterhalt aus seinem laufenden

Einkommen nicht tragen kann. Diese berufliche Ausbildung soll in der Regel nur auf Grund einer Berufsberatung gewährt werden. Eine Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle soll erfolgen, wenn der Verletzte infolge des Unfalles seine Arbeitsstelle verloren hat, wenn er infolge der Unfallfolgen an der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle behindert ist. Die Berufsgenossenschaften sollen in diesen Fragen Hand in Hand mit den öffentlichen Arbeitsämtern arbeiten. Bei Schwerverletzten kann die Arbeitsvermittlung mit Hilfe der Fürsorgestellen für Schwerverbeschädigte geschehen. Haben die Verletzten eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie den vollen Verdienst erst erreichen, wenn sie eine gewisse Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen für die Uebergangszeit ein sogenannter „Anlernzuschuß“ als Ausgleich gegeben werden. Ebenso können Zuschüsse zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung gewährt werden. Die Berufsgenossenschaften haben den Fürsorgestellen für Schwerverbeschädigte die Namen der Schwerverletzten bekannt zu geben. (Auf die feineren Bestimmungen der Zusammenarbeit zwischen Berufsgenossenschaften und Schwerverbeschädigtenfürsorgestellen kann in einem so kurzen Zeitungsartikel nicht eingegangen werden.)

Zur Durchführung dieser Neuerungen sollen keine neuen Stellen oder Einrichtungen geschaffen werden. Vielmehr sollen die Berufsgenossenschaften mit den bereits bestehenden Stellen Arbeitsgemeinschaften bilden. Zur Durchführung der Verordnung, die am 1. Dezember 1928 in Kraft tritt, kann das Reichsversicherungsamt besondere Anordnungen treffen. Die Abschnitte 1 und 2 treten rückwirkend mit dem 1. Januar 1928 in Kraft. Wichtig ist, daß die Verordnung für alle Unfälle gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalles. Die Versicherten müssen also Anträge auf die Anwendung dieser Neuerungen stellen. Sinequibus sei noch auf die Vorschrift, daß die Berufsgenossenschaft Versicherte, die gegen die Krankenordnung verstoßen, für jeden Uebertretungsfall mit Ordnungstrafen bis zu 20 M (!) belegen kann. Bei der Festsetzung dieser Strafen muß ein Vertreter der Versicherten beizubringen. Auf Beschwerde gegen derartige Straffestsetzungen entscheidet das Versicherungsamt endgültig. Kl—3.

Die Höhe des Reallohns.

Auf die mannigfaltigste Art wird versucht, durch Indexberechnungen die Höhe des Reallohns zu erfassen. Für den Lohn- und Gehaltsempfänger ist nicht die Höhe der Geldlöhne maßgebend, sondern die Kaufkraft derselben. Das Statistische Reichsamt gibt bekanntlich allmonatlich die Höhe der Lebenshaltungskosten bekannt, die aber ungenau sind, weil sie nicht alle notwendigen Ausgaben erfassen. Es fehlen darin wichtige Posten, wie Steuern, Versicherungsbeiträge und vieles andere. Ferner ist der Lebenshaltungssindex auf die primitivsten Bedürfnisse eingestellt. Würde der Lebenshaltungssindex vollständig sein, so könnte man einen Maßstab des Reallohns errechnen, wenn man ihn mit den tatsächlich gezahlten Löhnen in ein Verhältnis bringt. Auch die so errechnete Indexziffer würde natürlich nicht für alle Lohn- und Gehaltsempfänger passen, aber doch immerhin wenigstens eine mittlere Grundlage bieten.

Maßgebend ist vor allem die zur Fristung des Lebensunterhaltes verausgabte Arbeitskraft beziehungsweise die dafür geleisteten Arbeitsstunden. Eine Berechnung hierüber anzustellen, ist sehr schwer, weil die Unterlagen zum größten Teil noch mangelhaft sind. Der allergrößte Teil des Arbeitseinkommens wird für Lebensmittel ausgegeben. Doch spielen die Aufwendungen für Wohnung, Kleidung usw. eine nicht geringe Rolle. Wir haben unten den Versuch gemacht, bezüglich dieses Teiles der notwendigen Ausgaben einen Vergleich mit dem Einkommen zu ziehen. Zur Unterlage wurden die Mitteilungen des Statistischen Landesamts Hamburg genommen. Dieses Amt gibt in der Monatschrift „Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft“ laufend die Kleinhandelspreise und die Tariflöhne der wichtigsten Arbeitsgruppen bekannt. Wir haben aus diesen Mitteilungen einiges herausgegriffen und die Zahl der Arbeitsstunden berechnet, die geleistet werden mußten, um die Wohnungsmiete zu bezahlen oder die betreffenden Kleidungsstücke zu erwerben. Die jeweiligen Tariflöhne der angeführten Arbeitergruppen sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich. Zu bemerken ist, daß wir bei der Gruppe Maurer und Zimmerer den Durchschnitt genommen haben. Bei den ungelerten Arbeitern handelt es sich um solche auf Seefischwerften.

	Schlosser	Möbelmacher	Maurer und Zimmerer	Herrenschneider	magierne Arbeiter
	Tariflöhne je Stunde im März				
1. Juli 1914.....	0,75	0,65	0,90	0,65	0,56
20. April 1927.....	1,05	1,08	1,36	1,05	0,64
15. August 1928....	1,22	1,17	1,45	1,15	0,72

Die nun folgende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Preise zu den angegebenen Terminen. Es braucht nicht weiter gesagt zu werden, daß es sich hier um die allerbedeutsamsten Ansprüche bezüglich der Wohnung und Kleidung handelt:

	Durchschnitt 1913/14	20. April 1927	15. August 1928
Durchschnittspreise im März			
Wohnung von zwei Zimmer und Küche...	30,—	34,20	37,20
Herrenanzug.....	30,—	58,—	64,10
Knabenschulanzug.....	15,—	28,50	32,25
Frauencheviotrock.....	4,—	7,50	8,55
Mädchenkleid.....	6,50	9,75	10,30
Weißes Waschbluse.....	4,50	6,95	6,90
Baumwollnes Männer:			
Flanellhemd.....	2,—	3,50	3,50
Frauentümpfe.....	1,—	1,50	1,90
Männerstiefel.....	10,50	12,90	16,20
Frauentiefel.....	8,75	12,—	14,35
Kinderstiefel.....	6,25	7,65	9,60
Sohlen und Absätze.....	3,30	5,50	6,35

Nimmt man die oben mitgeteilten Löhne, so ist es nicht schwer, zu berechnen, wie viele Arbeitsstunden aufgewandt werden mußten, um diese kleine Wohnung und diese bescheidenen Kleidungsstücke zu erwerben. Man er-

hält dann ungefähr einen Maßstab von der Realkaufkraft des Arbeitslohnes. Nachstehende Tabelle vermittelt eine Uebersicht über die zu leistenden Arbeitsstunden:

Table with 6 columns: Category, Year, Schloffer, Möbelschneider, Maurer und Zimmerer, Herrenschneider, ungelernete Arbeiter. Rows include categories like Wohnung, Herrenanzug, Knabenschulanzug, Frauenchicotrock, Mädchenkleid, Weiße Wäsche, Männerflanellhemd, Frauenstrümpfe, Männerstiebel, Frauenstiebel, Sohlen und Absätze, Kinderstiebel.

Was ergibt sich nun aus dieser Zusammenstellung? In der Höhe der Wohnungsmiete findet die Wohnungswirtschaft ihren Ausdruck. Es ist heute ein verhältnismäßig geringerer Aufwand als vor dem Kriege notwendig, um die Wohnungsmiete der Altwohnungen zu bezahlen. Anders sieht es bei den Kleidungsstücken aus.

Wenn man die Ausgaben für Kleidung und Wäsche zur Unterlage nimmt, so ist eine Senkung des Reallohnes gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten. Lehrreich ist auch die Gegenüberstellung von 1927 und 1928. Die Entwicklung der Reallohne der einzelnen Arbeitergruppen ist nicht gleichmäßig.

Die Verhältnisse in Hamburg mögen nicht überall als Maßstab anzulegen sein. Aber auch in andern Städten wird es keine großen Abweichungen davon geben. Betrachtet man an Hand obiger Berechnungen die Lage der Arbeiterklasse, so erscheinen die großen Arbeitskämpfe in der Gegenwart in einem ganz andern Licht.

Die Bundeschulen des ADGB.

Mit der Errichtung von Bundeschulen folgte der ADGB einer unausweichbaren Notwendigkeit. Zwei Bundeschulen werden errichtet. In Bernau bei Berlin die eine, im Westen Deutschlands die andere.

Unsere Presse und das Versammlungsleben dienen der Massenbildung, eine besondere Ausbildung erhält eine kleinere Auslese von Funktionären in Schulen, die an anderer Stelle Erwähnung finden; die Besucher der Bundeschulen aber sind die tätigen ehrenamtlichen Funktionäre und Betriebsräte, deren opfervoller, rastloser Arbeit sonder zu danken ist.

tiges Zeiterfordernis, im Interesse des Verbandes. Von der Kraft, dem Wissen, der leidenschaftlichen Begeisterung dieser Funktionäre wird nicht zuletzt die Bewegung vorwärts getragen. Sie sollen in der Bundeschule ihre Schulung erhalten für die gewerkschaftliche Tätigkeit im Betrieb, für den Dienst in der Organisation, um wirksamer die Interessen der Kollegenschaft wahrnehmen zu können, besser den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Es handelt sich vornehmlich um Einführungskurse von vierwöchiger Dauer. Die Hauptunterrichtsfächer — Volkswirtschaft, Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Gewerkschaftswesen — bestreiten hauptsächlich angestellte Lehrer. Die Fragen, die erwachsen aus der Eigenart der Arbeit, des Betriebes, sowie über das Wesen, die Geschichte und Praxis der eigenen Organisation oder etwaige Spezialgebiete, wie Gewerbehygiene, Unfallschutz und anderes sollen jeweils von Gastlehrern ihre Behandlung erfahren.

Wir zimmern neu die alte Welt!

Unter diesem Titel ist im Verlag des Verbandes ein vom Kameraden Otto Kaufmann verfaßtes Buch erschienen.

Jeder Zimmerer muß dieses wertvolle kulturhistorische Werk besitzen.

Der Preis des in Leinen gebundenen Buches beträgt für Verbandsmitglieder 3 Mark, Buchhandelspreis 4 Mark. Bestellungen sind an den Zentralvorstand zu richten.

Es sind genügend Räumlichkeiten vorhanden, um neben diesen Einführungskursen weitere Veranstaltungen von längerer Dauer zur gründlicheren Vorbereitung und tieferen Schulung für bestimmte Gruppen oder für Spezialfunktionäre (wie Jugendleiter, Arbeitsrichter und andere) stattfinden zu lassen.

Die Schulen sind Internate, Heimschulen. Die Kosten für den Aufenthalt tragen die Verbände, sie bestreiten außerdem das Fahrgehalt und Abgeltung für entgangenen Arbeitsverdienst während der Schulwochen. Von materiellem Druck und Unbehagen, kann sich der Besucher ungestört geistiger Arbeit hingeben.

Für die weiterführenden Schulen — die Wirtschaftsschulen und die Akademie — werden die Bundeschulen Auslesestätten. Erst der Aufenthalt im Internat läßt die Anwärter wirklich kennenlernen. Die Kosten für die Besucher der langwährenden Kurse der erwähnten Schulen sind erheblich genug, um durch die Auslese die Gewißheit eines vollen Erfolges erlangen zu können.

Die Bundeschulen sollen nicht nur Lern-, sie sollen auch Lebensstätten sein. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist zuerst Zweckschulung. Der Zweck ergibt sich aus den Aufgaben, deren Erfüllung sachliches Wissen erfordert. Aber dennoch muß jede pädagogische Einwirkung zugleich Gemüts- und Gefühlskräfte lebendig machen, darum steht neben der Schulungsaufgabe auch eine allgemeine-menschliche: Lage der Schule und ihre räumliche Gestaltung sollten hierbei Helfer sein.

Ruhiges, besinnliches, schöpferisches Arbeiten ist gewährleistet, und doch ist die Stadt nicht allzufern. Das Kennenlernen der Einrichtungen der Organisation und des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt ist möglich. Der herrliche Wald gibt Möglichkeit zu prachtvollen Wanderungen. Für Spiele und Sport steht außer der gedeckten Sporthalle im Hause ein Stadion zur Verfügung, auch Schwimmsport kann gepflegt werden. Alle Räumlichkeiten sind musterhaft, freundlich, harmonisch gestaltet, mit allen Einrichtungen neuzeitlicher Hygiene versehen. Die Wohnräume (je zwei Besucher in einem Zimmer) sind das Ideal eines gesunden, unbeschwerften Wohnens und Lebens, einer Wohnkultur, auf die berechtigten Anspruch jeder arbeitende Mensch hat.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 der Satzungen wurden in Berlin Herbert Brodowski (Verbandsbuch-Nummer 463 519) und Paul Zebahl (19 639), in Leipzig Jos. Galla (447 550) und in Rostock Andreas Koch (66 046) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Materialsendung an die Zahlstellen.

Im Laufe dieser Woche wird sämtlichen Zahlstellen neben der Quittung der Hauptkasse für November das Abrechnungsmaterial für das 4. Quartal, die Jahresmitgliederliste und der Beitragskalender für 1929 zugesandt.

Sollten einzelne Zahlstellen bei der Zustellung übersehen sein, so bitten wir um Benachrichtigung.

Mitgliedsbuch gestohlen.

Der Kamerad Wilhelm Perlb erg aus Weserlingen, geboren am 20. März 1908, hat das Mitgliedsbuch des Kameraden Georg Jürgensen (57 754), geboren am 8. August 1909 zu Schleswig, gestohlen, und wird jedenfalls versuchen, darauf Unterstützungen zu beziehen. Perlberg ist schon seit vorigem Jahr ohne Verbandsbuch, da er bis heute seine Beitragsmarken in Goldberg i. Schlesien nicht bezahlt hat.

Sammelmappen für „Jung-Zimmermann“.

Der Zentralvorstand hat Sammelmappen für unser Jugendorgan „Jung-Zimmermann“ anfertigen lassen. Die Mappe, die sich vorzüglich zum Aufbewahren des Jugendorganes eignet, kostet 50 ⚡. Bestellungen sind an den Zentralvorstand zu richten.

Inhaltsverzeichnis für „Jung-Zimmermann“.

Die Zahlstellen erhalten mit der Novemberquittung (Separatdruck Nr. 11) je ein Exemplar des Inhaltsverzeichnisses „Jung-Zimmermann“. Sollten noch einzelne Exemplare von den Zahlstellen gewünscht werden, so können diese vom Zentralvorstand bezogen werden.

Statistische Erhebungen über unsere Jugendarbeit.

In den nächsten Tagen wird den Zahlstellen ein Fragebogen zugestellt. Die Erhebungen betreffen die Jugendarbeit, die in den einzelnen Zahlstellen in der Zeit vom Juli bis Ende Dezember 1928 geleistet worden ist. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Zahlstellenvorstände auf Beschluß des Verbandstages in Dresden verpflichtet sind, über die Tätigkeit ihrer Jugendgruppen dem Zentralvorstand zu berichten.

Gebundener „Jung-Zimmermann“ 1928.

Der gebundene Jahrgang 1928 unseres Jugendorganes „Jung-Zimmermann“ ist versandfertig. Der Preis beträgt 3 M pro Exemplar. Bestellungen, die durch die Zahlstellenvorstände erfolgen sollen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie umgehend erfolgen.

Versammlungsanzeiger.

Die immer geringer werdende Inanspruchnahme des Versammlungsanzeigers im „Zimmerer“ sowie der Raum-mangel in unserm Verbandsorgan gaben dem Zentralvorstand Veranlassung zu dem Beschluß, den Versammlungsanzeiger im nächsten Jahre nicht mehr im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Wir setzen die Zahlstellen von diesem Beschluß jetzt in Kenntnis, damit sie geeignete Maßnahmen treffen können, um die regelmäßigen Mitgliederversammlungen anderweitig bekanntzugeben. Den Zahlstellen stehen zu diesem Zweck geeignete Vordrucke zur Verfügung, die kostenlos vom Zentralvorstand abgegeben werden.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. In „Saverlands Festfällen“ sagte am 20. November unsere Zahlstellenversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der 13 im 3. Quartal verstorbenen Kameraden in üblicher Weise geehrt. Zu der gedruckt vorliegenden Abrechnung beantwortet der Kassierer, Kamerad Ihm, eine Anfrage, worauf von den Revisoren der Antrag auf Entlastung gestellt und einstimmig von der Zahlstellenversammlung beschlossen wurde. Der Geldverkehr im 3. Quartal 1928 betrug 206 224,63 M. Der Lokalkassenbestand erhöhte sich um 11 704,36 M. Darauf gab der Vorsitzende einen Bericht über die Lage. Er ging davon aus, daß die Werbearbeit innerhalb des Gesamtverbandes im laufenden Jahre gute Fortschritte gemacht habe. Die Mitgliederzahl sei bereits nach den zentralen Feststellungen für Oktober auf 112 000 gestiegen. Auch die Mitgliederzahl der andern Bauarbeiterverbände sei gestiegen. Ein Erlahmen in der Agitation dürfe auf keinen Fall eintreten, wenn auch unser Verband im prozentualen Verhältnis zu den vorhandenen Organisationsfähigen bisher den größten Erfolg aufzuweisen habe. Die Zahlstelle Berlin und Umgegend habe am Aufstieg unseres Verbandes erfolgreich mitgearbeitet. Ihr Mitgliederbestand habe sich in der Berichtszeit von 6310 auf 6564, also um 254 erhöht, und stand Ende Oktober auf 6637, wovon 354 Mitglieder zur Jugendabteilung gehörten. Aber neben diesem Erfolg dürften auch die Mängel nicht verschwiegen werden; denn es sei immer noch nicht endgültig mit der Fluktuation ausgeräumt. Nach dieser Richtung müsse noch schärfer zugepackt werden; denn im 3. Quartal seien noch 107 Mitglieder wegen Schulden gestrichen worden. Hieran trage oftmals die säumige Bücherkontrolle der Verbandskameraden auf den einzelnen Baustellen bei. Die Arbeitslosigkeit war in der besten Bauzeit noch sehr groß. Seien doch im Juli pro Tag durchschnittlich 532, August 359, September 327 arbeitslose Zimmerer auf dem städtischen Nachweis vorhanden gewesen. Am 20. November war die Zahl der arbeitslosen Zimmerer bereits auf 726 gestiegen. Großer Zuzug sei ständig vorhanden. Weiter berichtete der Redner, daß mit Rücksicht auf das räumliche Gebiet der Zahlstelle sowie der ständigen Steigerung der Verwaltungsarbeiten und der zu regelnden Streitfälle auf den Arbeitsstellen, den Arbeitsgerichten usw. der Vorstand mit dem Einverständnis des Zentralvorstandes die Freistellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ein-

geleitet hat. Der Kamerad Reinhold Krenz sei nun mit im Bureau tätig. — Ruften doch, ohne als Beisitzer tätig zu sein, in den letzten vier Monaten 195 Gerichtstermine wahrgenommen werden. Auch auf den Arbeitsstellen, ohne die Sitzungen der Tarifinstanzen, Verhandlungen usw. wahrzunehmen, wurden Vertreter in denselben 108 mal angefordert. — Auf 1000 Mitglieder wird in fast allen Gewerkschaften ein Freigestellter gerechnet, so ist mit sechs freigestellten Kameraden auf 6637 Mitglieder bei uns nur eine normale Vertretung vorhanden. Zur Konjunktur erklärte der Vorsitzende, daß sie im Nachsommer besser geworden sei und nach den Vergewungen an Arbeiten im Herbst durch die Stadt und der Wohnungsfürsorgegesellschaft, sowie Privataufträgen, falls nicht plötzliche Geldstockungen irgendwie eintreten, bis hoch in das Frühjahr 1929 anhalte. Die Baufirmen hätten in den beiden letzten Jahren außerordentlich gute Geschäfte gemacht, desgleichen die Baustofflieferanten. Wenn zum Beispiel die Firma Wapf & Freytag A.-G. 1927 ihren Aufsichtsräten je 15 896 M. Tantieme, nebst 10 % Dividende an ihre Aktionäre zahlen konnte, so sei damit der Vorkriegsstand überholt, und genau so liege es bei den meisten Firmen. Im weiteren kommt der Vorsitzende auf das brutale Vorgehen der Ruhrindustriellen in der Aussperrung der 230 000 Hütten- und Metallarbeiter zu sprechen und sagt, daß dieses schandwürdige Vorgehen nur durch eine klassenbewußte Führung unmöglich gemacht werden kann. An Stelle des aus der Schlichtungskommission geschiedenen Kameraden Schameikat wurde Kamerad Friß Freier gewählt. Weiter hat der Vorstand für diesen Winter einen Kursus zur Schulung der Kameraden in Betriebs- und arbeitsrechtlichen Fragen beschlossen, zu denen die Bezirke ein bis zwei Kameraden melden sollen. Die Unkosten trägt die Lokalkasse. Weiter stimmt die Zahlstellenversammlung dem Vorschlag des Vorstandes zu, auch in diesem Jahre an arbeitslose, kranke und invalide Kameraden eine Weihnachtsunterstützung zu zahlen, deren Festsetzung der Säge und Stichtage dem Vorstand an Hand von gezahlten Beiträgen übertragen wurde. Kamerad Schill erfuhrte, daß den Bezirken zugehende Material zur Abänderung des Reichstarifvertrages unter regelter Beteiligung in den kommenden Bezirksversammlungen zu diskutieren und zu beraten. Redner gibt dann den Bericht der Schiedskommission. In 4 Sitzungen konnten von 18 Streikfällen 8 entschieden werden, 2 wurden durch Aussprache erledigt, in 2 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, ein Fall wurde zurückgezogen und 5 Fälle mußten vertagt werden. Das Urteil der Kommission in den 8 Fällen lautete in 2 Fällen auf Ausschluß aus der Organisation, und zwar erstens gegen den Kameraden Zeball wegen Betrug und Urkundenfälschung im Verbandsbuch; zweitens gegen den Kameraden Herbert Brodowski (Bezirk 1) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens. In den übrigen Fällen wurden die Beschuldigten mit Verwarnungen beziehungsweise Rügen bestraft. Nach eingehender Diskussion wurden die Urteile von der Zahlstellenversammlung einstimmig, beziehungsweise gegen eine Stimme bestätigt. Kamerad Reppschläger berichtet nunmehr über die geplante Verschlechterung der Erwerbslosenfürsorge, wonach die Bauarbeiter als Saisonarbeiter gelten und bei einwöchiger Wartezeit nur 6 Wochen Unterstützung erhalten sollen. Redner sowie alle Diskussionsredner verurteilen dieses arbeiterschädigende Vorhaben aufs schärfste, worauf eine entsprechende Resolution einstimmig Annahme fand. Der Vorsitzende ermahnt, regte Propaganda für die am 4. Dezember stattfindende Mitgliederversammlung zu machen und verlangt strikte Einhaltung der Winterarbeitszeit. Die Winterarbeitszeit für Berlin und Umgegend beträgt vom 1. Dezember 1928 bis 31. Januar 1929 täglich 7 Stunden und Sonnabends 5 1/2 Stunden. Diese Arbeitszeit regelt sich folgendermaßen: Anfang 8 Uhr, Frühstück: 9 bis 9.30 Uhr, Mittag: 12 bis 12.30 Uhr, Feierabend: 4 Uhr, Sonnabends Feierabend 2.30 Uhr. Die weiteren Diskussionsredner sprechen den durch die Aussperrung betroffenen Ruhrarbeitern ihre Sympathie aus und ermahnen zur opferwilligen Hilfe für die Ausgesperrten. Hierauf wird die sehr gut besuchte Delegiertenversammlung vom Vorstand geschlossen.

Bochum. (Jahresbericht der Lehrlingsgruppe.) Die Lehrlingsgruppe unserer Zahlstelle besteht aus 21 Mitgliedern. Im Berichtsjahre fanden 13 Zusammenkünfte der Jugend statt. Hiervon waren 6 beruflicher und 7 gewerkschaftlicher Art. Der Besuch war nur teilweise gut. Es konnte festgestellt werden, daß in den Kreisen der Jungkameraden nicht immer das notwendige Verständnis vorhanden ist für unsere Bewegung. Trotz alledem dürfen wir nicht erlahmen, sondern müssen unsere Arbeit fortsetzen. Der Jugend gilt unser Ruf: Tretet ein in den Verband und stärkt die Reihen der organisierten Arbeiter. Nur dadurch kommen wir vorwärts.

Breslau. Die am 26. November abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich unter anderem mit der Anstellung eines zweiten Angestellten in unserer Zahlstelle. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Jungkameraden Woide in üblicher Weise geehrt. Kamerad Schmidt sowie Kamerad Goldschmidt gaben alsdann zu der Anstellung die nähere Begründung. Kamerad Schmidt behandelte allgemein die Entwicklung des Gesamtverbandes, die Anstellung der Gauleiter im Jahre 1903 und deren Beurteilung seinerzeit. Er selbst habe der Sache damals pessimistisch entgegengesehen, aber die Erfolge haben es bewiesen, daß es das Beste für die Organisation gewesen war. Der heutige Entwicklungsgang sei aber ein ganz anderer geworden, und es wäre verfehlt, wenn wir uns dem nicht anpassen würden. Die weitere Entwicklung in unserer Zahlstelle gebe uns allen Anlaß, den Schritt zu tun, daß ein zweiter Angestellter angestellt werde. Der Redner streifte dann noch kurz die Einrichtungen, die im Verband vor sich gehen werden und mit dem sich der nächste Verbandstag beschäftigen wird. Kamerad Goldschmidt gab einen Rückblick über seine Anstellung im Jahre 1908. Große Schwierigkeiten standen ihm seinerzeit bevor, die zu überwinden waren. Die Mitgliederzahl ging damals nahezu 900 auf 411 zurück. Heute haben wir über 1346 Mitglieder. Die organisatorischen Maßnahmen in der Zahlstelle durch die Gemeindegang und deren weiteren Entwicklungsgang lassen sich

von einer Person nicht mehr allein bewältigen. Die Aufgaben, die sich dadurch ergeben, erfordern die Anstellung einer weiteren Kraft in unserer Zahlstelle. Nach kurzer Debatte wurde die Anstellung eines zweiten Angestellten einstimmig beschlossen. Anschließend wurden die Bedingungen festgelegt, die für die Anstellung erforderlich sind. Die Ausschreibung soll nur in der „Volksmacht“ erfolgen, weil in unserer Zahlstelle für diesen Posten genügend Kräfte vorhanden sind. Es wurde noch die Wahl der Kommission vorgenommen, die die Bewerbungsschriften zu prüfen und über die weiteren Formalitäten zu entscheiden habe. In Anschluß hieran berichtete Kamerad Goldschmidt über den Streik, der vom Baugewerksbund wegen der Eisenbieger eingeleitet wurde, bei dem ein Teil unserer Kameraden in Mitleidenchaft gezogen worden ist. Es wurde für die Eisenbieger der Facharbeiterlohn gefordert, weil diese Arbeiten, die früher stets auf den Baustellen ausgeführt worden sind, jetzt auf den Plätzen hergerichtet werden, und daher der Lohn für Platzarbeiter gezahlt werde. Der Betonarbeiterbund lehnte dies ab und drohte mit Aussperrung, wenn der Streik nicht bald aufgehoben werde. Das Verhalten des Baugewerksbundes wurde scharf gerügt, da er es nicht für nötig fand, sich mit der Leitung unseres Verbandes zu verständigen. Diese Handlung kann für die Zukunft nicht gutgehen werden. Im Verlauf der sich ergebenden Verhandlungen beim Tarifamt mußte der Baugewerksbund den Streik aufgeben, er wurde außerdem für den Schaden haftbar gemacht. Die Kameraden Goldschmidt und Schmidt erklärten noch, daß sie die Unternehmer für den unsern Kameraden zugefügten Schaden haftbar machen werden, nachdem das Tarifamt auch die Aussperrung für unzulässig erklärt habe. Darauf gab Kamerad Goldschmidt noch bekannt, daß am 12. Dezember für die bisherigen Jubilare im Verbandsverband eine kleine Feier veranstaltet werden soll. Desgleichen soll den alten, invaliden und kranken Kameraden, wie alljährlich, eine Weihnachtsunterstützung verabfolgt werden. Die Versammlung stimmte ohne weitere Aussprache diesen Vorschlägen des Vorstandes zu. Es wurde noch auf den Schulungskursus für die Betriebsräte und Obleute hingewiesen, der vom Ortsausschuß des ADGB wieder eingeführt worden ist, und an dem sich unsere Kameraden recht zahlreich beteiligen möchten. Nach Erledigung weiterer interner Angelegenheiten erfolgte der Schluß der Versammlung.

Breslau. Am 28. November fand die Vertreterversammlung statt, die sich mit den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung zwecks Anstellung eines zweiten Angestellten in unserer Zahlstelle zu befassen hatte. Anfangs der Vertreterversammlung hielt Genossenschaftssekretär Genosse Baumann vom Konsumverein „Vorwärts“ einen Vortrag über „Die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften“. Dieser Vortrag sollte die Veranlassung sein, daß zunächst einmal die Funktionäre der Gewerkschaften Mitglieder des Konsumvereins „Vorwärts“ werden und den Genossenschaftsgedanken unter den Mitgliedern propagieren sollen. Genosse Baumann verstand es in vorzüglicher Weise den Wert der Genossenschaftsbewegung den Anwesenden klarzulegen, wobei Redner auf die Entstehung der Genossenschaften hinwies, wie sie in den einzelnen Teilen Deutschlands angefangen haben und heute in diesen Teilen eigene Betriebe betreiben, um die Eigenproduktion selbst vorzunehmen. Dieses Werk, zur Herstellung eigener Produkte, muß auch in Breslau Platz greifen. Der Anfang ist vor einigen Jahren mit der Bäckerei und Kaffeerösterei erfolgt, weitere Betriebe müssen folgen. Das Vorhaben kann aber erst verwirklicht werden, wenn alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Mitglieder des Konsumvereins „Vorwärts“ werden. So wie in England die Genossenschaften festen Fuß gefaßt haben, muß es bei uns auch möglich sein. Ein großer Teil der Arbeiterchaft steht diesen Bestrebungen fern; sie tätigen ihre Einkäufe in dem bürgerlichen Konsumverein, wo sie wieder eingetragenes Mitglied sind, noch sonst etwas zu sagen haben. Aufgabe jedes Gewerkschafters muß es sein, seine Frau aufzuklären und ihr den Wert der Konsumgenossenschaft vor Augen zu führen. Redner berührte hierbei die verschiedenen Kämpfe in der Arbeiterbewegung, in denen durch unsere Genossenschaft helfend eingegriffen worden sei, so auch jetzt bei der großen Aussperrung in der Metallindustrie im Westen. Das alles gebe Veranlassung, daß die organisierten Arbeiter Mitglieder unserer Genossenschaftsbewegung werden sollten. Den Ausführungen des Genossen Baumann folgte reicher Beifall, der auch in der regen Aussprache noch besonders zum Ausdruck kam. Kamerad Staroste stellte sich als einzelner wieder ganz egoistisch ein und machte den Vorwurf, daß ja auch dieser Konsumverein „Vorwärts“ kapitalistisch wirtschaftet, wie alle andern Geschäftsleute. In einem sozialistischen Staate würde genau das selbe getan werden, was diese Geschäfte bisher auch tun. Der Referent hielt in seinem Schlußwort dem Staroste entgegen, daß es in einem sozialistischen Staate überhaupt eine kapitalistische Wirtschaft nicht mehr gäbe, da der sozialistische Staat den kapitalistischen ablöse. Er empfahl Staroste, seine Nase mehr in unsere Wäucher hineinzustecken, als sie in andere zu vertiefen, dann würde er die sozialistische Wirtschaft besser kennenlernen. Anschließend gab Kamerad Goldschmidt noch einmal kurz die Begründung zwecks Anstellung eines zweiten Angestellten in unserer Zahlstelle. Nach kurzer Aussprache wurden sämtliche Beschlüsse der vorangegangenen Mitgliederversammlung anerkannt und dementsprechend beschlossen. Auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in bezug auf die Jubilarefeier und die Weihnachtsunterstützung für die alten invaliden und kranken Kameraden, die von 5 bis 20 M festgesetzt worden ist, wurden genehmigt. Ohne Aussprache fanden die Vorschläge des Vorstandes Annahme, daß die Jungkameraden, die es während ihrer Lehrzeit nicht für notwendig fanden, dem Verband beizutreten, später bei ihrem Eintritt außer dem Eintrittsgeld noch 3 M zu zahlen haben, desgleichen diejenigen Kameraden, die das zweite Mal beitreten 16 M, und die es des öfteren tun, 24 M neben der Erneuerungsgebühr als Strafe zu zahlen haben. Gerügt wurde das Verhalten einzelner Kameraden, die des Sonnabends früher Feierabend machen und diese Zeit in den andern Tagen einarbeiten. Dies sei ein Verstoß gegen den Tarifvertrag, der diese Regelung

nicht vorsieht. Es ist eine Durchbrechung des Achtstundentages, die schwere Folge zeitigen kann. Es wurde der Beschluß gefaßt, daß dieses Einarbeiten verboten sei. Dem Vorstand wurde Ermächtigung gegeben, bis zu 500 M Ausgaben veranlassen zu können. Kamerad Goldschmidt gab alsdann Ausschluß über den Streik des Baugewerksbundes, und daß für die betroffenen Kameraden die Entschädigungsklage angestrengt werden wird gegen die Betonfirmen, die unsere Kameraden entlassen haben, da es ein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei. Kamerad Schmidt wies darauf hin, daß die Zentralkommission das Weitere veranlassen werde. Im übrigen dankte er für die Anregung und den Glückwunsch zu seiner 25jährigen Tätigkeit als Angestellter unseres Verbandes. Gerügt wurde das Verhalten derjenigen Kameraden, die während der Arbeit die Jungkameraden auf eine Art und Weise behandeln, die man vom Erziehungsstandpunkte nicht für gut heißen kann. Kamerad Winkler regte noch die vom Freidenkerbund eingeleitete Kirchnaustretsbewegung an, die im Monat Dezember vor sich gehen wird. Nach Feststellung der Anwesenheitsliste waren alle Vertreter anwesend außer Kamerad Littmann vom Bezirk Pissa, der unentschuldig fehlte. Darauf erfolgte Schluß der Vertreterversammlung.

Erfurt. Am 22. November fand im Volkshaus eine Mitgliederversammlung statt, die sich mit Fragen des Volkshauses beschäftigte. In dieser Angelegenheit referierte Genosse Sailer. In seinen Ausführungen besonte der Redner, daß es in der Vorkriegszeit in Erfurt nicht möglich war, ein eigenes Heim für die Gewerkschaften zu gründen, weil die Zahl der organisierten Arbeiter zu gering war. Die Gewerkschaftsbureaus waren damals in Privatwohnungen untergebracht, die in allen Teilen der Stadt zerstreut lagen. Erst im Jahre 1925 sei man dazu gekommen, ein Grundstück zu erwerben, um darauf ein Gewerkschaftshaus zu errichten. Auf dem Grundstück, auf dem schon ein Gastwirtschaftsbetrieb vorhanden war, wurden im Oktober 1928 die Gewerkschaftsbureaus untergebracht. Die instruktiven Ausführungen des Genossen Sailer fanden die Zustimmung der Versammlung. Im zweiten Punkt der Tagesordnung berichtete Kamerad Görbing über die Abrechnung vom 3. Quartal. Im Anschluß hieran wurden Fragen aus der Arbeitslosenversicherung erörtert. Es kam zu einer lebhaften Debatte, in der hervorgehoben wurde, daß die geplante Neuverordnung den baugewerblichen Arbeitern neues Unrecht zufüge. Gerade in der Zeit, in der die Arbeitslosigkeit am größten sei, solle den baugewerblichen Arbeitern die Unterstützung für nur 6 Wochen ausgezahlt werden. Die Kameraden erhoben schärfsten Protest gegen diese Sonderbehandlung der baugewerblichen Arbeiter.

Frankfurt a. d. O. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 23. November war umfangreich. Im ersten Punkt der Tagesordnung gab Kamerad Henschel als Kassierer den Kassenbericht, dem die Versammlung zustimmte. Es wurden die Verwaltungskosten der Funktionäre gestreift und betont, daß sie für zu niedrig befunden wurden, da die Arbeiten der Zahlstelle erheblich gestiegen sind. Nach kurzer sachlicher Aussprache wurde auf Antrag der Revisoren dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Zur Wahl eines Kassierers wurde die Erklärung abgegeben, daß Kamerad Henschel nach Lebus verzieht. Der großen Umstände halber muß ein neuer Kassierer gewählt werden. Von 48 abgegebenen Stimmen erhielt Kamerad Perlwitz 37, Kamerad Gerloski 10 Stimmen. Ungültig war eine Stimme. Somit ist Kamerad Perlwitz gewählt. Die Uebergabe der Kasse erfolgte am 1. Dezember. Als Kassenrevisor wurde Kamerad Wolf gewählt. Hierauf gab Kamerad Höhne die Abrechnung vom Vergütigen bekannt, das einen Ueberschuß von 5,55 M brachte. Die anschließende Debatte war sehr reger und die Meinungsverschiedenheiten waren sehr weitgehend. Den Grund hierfür gab die Ausführung des Theaterstücks „Die neue Macht“, das von der freien Volksbühne Fürstenberg a. d. O. aufgeführt wurde. Die Entschädigungen einzelner Spieler wurden für zu hoch befunden. Kamerad Höhne klärte im Schlußwort die einzelnen Ansichten auf und stellte alle Mängel richtig. Der Kartellbericht wurde der vorgerückten Zeit wegen nicht erledigt. Hierauf wurde Stellung genommen zur Erhöhung des Geschäftsanteils bei der Bauhütte. Nachdem der Vorsitzende die Mitteilung der Bauhütte verlesen hatte, in der bekanntgegeben wurde, daß die Erhöhung (125 M) bald vorzunehmen sei. Die Diskussion war sehr reger, weil von einem Kameraden die Nachteile bei Eventualitäten klargelegt wurden. Andere Kameraden sahen in diesem Punkt nicht so schwarz. Einem Antrag, das Geld bald der Bauhütte zu überweisen, wurde zugestimmt. Zum letzten Punkt: Verschiedenes wurden noch einige Fragen über Karenzzeit in der Arbeitslosenversicherung gestellt, die von Kameraden beziehungsweise vom Vorsitzenden beantwortet wurden. Nach kurzer zwangloser Aussprache schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Halle a. d. S. Am 26. November fand eine Versammlung der Zimmerer und Bauarbeiter statt. Zur Tagesordnung stand als einziger Punkt: Der Anschlag der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gegen die Saisonarbeiter. Referent war Kamerad Förster. Nachdem die Bauarbeiterorganisationen in einer kombinierten Sitzung zu den Maßnahmen der Reichsanstalt Stellung genommen hatten, waren diese übereingekommen in einer Protestversammlung zur Gegenwehr zu schreiben. Zu diesem Zweck wurde ein Flugblatt an die Saisonarbeiter herausgegeben, daß von 4 Verbänden unterschrieben war. Der Referent Kamerad Förster führte etwa folgendes aus:

Die baugewerblichen Arbeiterverbände waren in den letzten Jahren mehrfach gezwungen, einen harten Kampf mit den Regierungen des Reichs und der Länder um die Gleichberechtigung der baugewerblichen Arbeiter auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge zu führen. Die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter wurde nicht als Kriegsfolge der alten Verordnung angesehen. Diese Verordnung wurde dann später durch einen Erlaß aufgehoben, und einige Wochen später auch auf das Reich ausgedehnt. Im vorigen Jahre verfügte aber bereits die Reichsanstalt, daß die Bauarbeiter als Saisonarbeiter zu betrachten seien. Diese Verfügung fand in der allen Bauarbeitern noch bekannten

60 Jahre alten 3,3 bzw. 4,8 %, die der 65 bis 90 Jahre alten 1,6 bzw. 2,5 % der gesamten Bevölkerung von Leipzig. Von 100 Leipziguern waren 1910 18,4, 1925 26,8 % über 45 Jahre alt, dagegen nur 11,7 gegenüber 18,8 % im Jahre 1910 unter 10 Jahre alt. Wenn ein derartig anders gestalteter Altersaufbau der Bevölkerung fast überall wahrnehmbar ist, so ist es natürlich, daß die Sozialversicherung wesentlich höher belastet sein muß als in der Vorkriegszeit. Heute sind ganz andere sozialpolitische Erfordernisse gegeben als zu irgendeiner Zeit vordem. In Dresden müssen heute 15 000 Personen in nicht mehr arbeitsfähigem Alter durch soziale Versicherung und Fürsorge aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden als 1913. Wenn man also die deutsche Sozialpolitik im Lichte der Veralterung der Bevölkerung ansieht, dann sind höhere Aufwendungen für dieselbe durchaus etwas Natürliches. Auf der anderen Seite fehlen die jüngeren Altersklassen, die als Beitragszahler bei den Versicherungsanstalten in Betracht kämen.

Rapide Steigerung der Arbeitslosenziffer. Die erste Novemberhälfte hat eine rapide Steigerung der Arbeitslosenziffer gebracht. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ist vom 1. bis 15. September von 671 000 auf 805 000 gestiegen. Das ist eine Steigerung von 134 000 oder um 20 %. Die Steigerung betrug bei den männlichen Arbeitslosen 114 000 oder 22,1 %, bei den weiblichen 20 000 oder 12,9 %. In der Krisenunterstützung ist die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Berichtszeit von 93 000 auf 99 100 oder um 6,6 % gestiegen. Damit hätten wir gegenwärtig in Deutschland 904 000 unterstützte Arbeitslose. Dazu kommen noch die Nichtunterstützten, deren Zahl man mit 200 000 bis 250 000 annehmen kann. Es wären somit rund 1 150 000 Arbeitslose ohne die Ausgesperrten vorhanden. Das ist eine außergewöhnlich hohe Zahl. Die ruckweise Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist auf die Einstellung der Außenarbeiten, vor allem in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und andern Saisongewerben zurückzuführen. Auch die Arbeitskämpfe in Westdeutschland und bei den Werften haben nicht unwesentlich zu dieser Steigerung der Arbeitslosenziffer beigetragen. Die Verschlechterung der Arbeitslosigkeit wird sich noch fortsetzen, wenn auch ein solcher Ruck wahrscheinlich nicht mehr zu befürchten sein wird. Für viele deutsche Arbeiterfamilien kündigt sich ein schlechtes Weihnachtsfest an.

Hemmungen in der Wirtschaft. Zu wenig wird in der Regel beachtet, daß die Enfsaltung der deutschen Wirtschaft von zahlreichen Hemmungen begleitet ist. Eine ganze Reihe Umstände sind es, die hierbei beachtet werden müssen. Auf sie macht der Wochenbericht des Landesarbeitsamtes Rheinland mit folgenden Worten aufmerksam: „Manche Produktionswege scheinen unproduktiv zu sein. Der Verteilungsapparat in der Wirtschaft wächst viel schneller als die zu verteilende Gütermenge. Es ist nicht alles produktiv, was sich zur Produktion rechnet. Der Arbeitsmarkt nimmt produktive und unproduktive Arbeitskräfte auf, worauf sicher zum Teil seine nicht ungünstige Lage beruht. Endlich nehmen die Reparationsleistungen einen Teil der Gütermenge weg, die ohne sie der Bedürfnisbefriedigung dienen würden, und machen einen Teil der geleisteten Arbeit für Deutschland unproduktiv. Hinter der Wellenbewegung der Konjunktur steht eine „Versteifung der Wirtschaft“, die sich immer deutlicher zeigt. Die schweren Kämpfe auf dem Arbeitsmarkt sind auch zu diesen Erscheinungen zu rechnen. Es ist kein Zufall, daß die Lohnkämpfe in der Eisen- und Stahlindustrie des Ruhrgebietes und der Werftindustrie unter ähnlichen Erscheinungen zur gleichen Zeit ausgefochten werden. Hier ist die Versteifung zuerst hervorgetreten. Es handelt sich nicht um eine auf Deutschland beschränkte Erscheinung. In England dauert die Versteifung seit 1922 an. Der Arbeitsmarkt ist auch hier der sichtbarste Ausdruck dafür. Alle Versuche, die Arbeitslosigkeit zu mildern, sind fehlgeschlagen. Die Zahl der englischen Arbeitslosen steigt.“

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Arbeitsämter — Haushaltspläne?

Die Eingliederung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist bereits seit dem 1. Oktober dieses Jahres vollzogen. Die bisherigen kleineren sogenannten „öffentlichen Arbeitsnachweise“ sind in die neugeschaffenen Arbeitsämter „ausgenommen“ respektive mit diesen „verschmolzen“ worden. Ob überall hierin das „Richtige“ getroffen worden ist, muß die Zukunft lehren. Gewiß werden sich in manchen Fällen große Härten zeigen, denn durch diese neue Reorganisation sind tatsächlich sehr große Arbeitsämterbezirke geschaffen worden, wodurch die Wege der Arbeitssuchenden und der Erwerbslosenunterstützungsempfänger häufig sehr weit und bei schlechten Witterungsverhältnissen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein werden. Selbstverständlich soll hierin durch Schaffung von sogenannten „Zweigstellen“ den Arbeitnehmern und Arbeitgebern das weitestgehende Entgegenkommen seitens der Arbeitsämter und deren Verwaltungsausschüssen zubilligt werden. Inwiefern dieses geschieht, hängt von der Einsicht der einzelnen Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter ab, die aus Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Körperschaftsvertretern gebildet worden sind. Es ist somit eine sehr wichtige Aufgabe der Arbeitnehmervertreter in diesen Verwaltungsausschüssen zu erfüllen; diesbezügliche Beschwerden sind stets zu prüfen, und es ist auf die Errichtung von sogenannten „Zweigstellen der Arbeitsämter“ zu dringen, sofern die zwingende Berechtigung sich ergeben sollte.

Bekanntlich müssen nun nach § 43 des Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Haushaltspläne, das heißt Einnahmen- und Ausgabeetats, jährlich für jedes Arbeitsamt von den vorerwähnten Verwaltungsausschüssen beraten und festgesetzt werden. Selbstverständlich bedarf der einzelne Haushaltsplan der dem Landesarbeitsamt unterstellten Arbeitsämter der Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Landesarbeitsämter, der auch

wiederum aus Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Körperschaftsvertretern zusammengesetzt ist. Der Haushaltsplan der Landesarbeitsämter — von denen wir im Deutschen Reich jetzt 13 aufzuweisen haben — bildet wieder einen Teil des Gesamthaushalts der Reichsanstalt, der von dem dort vorgesehenen Verwaltungsrat aufgestellt wird und der Genehmigung der Reichsregierung bedarf. Es haben sich also die Verwaltungsausschüsse der einzelnen Arbeitsämter stets mit ihrem Haushaltsplan vorher eingehend zu beschäftigen und die finanziellen Einrichtungswünsche — seien es Zweigstellen-, Berufsberatung- oder sonstige dringende Wünsche — dort zur Geltung zu bringen, damit diese von der Verwaltung rechtzeitig hineingearbeitet werden können. Hierauf prüft dann der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes die von seinem Bezirk vorliegenden Arbeitsämterhaushaltspläne, und dieser wird sich den gestellten Wünschen und Notwendigkeiten seines Bezirkes nicht verschließen können, sobald sie eingehend begründet vorliegen. Es muß nämlich dort den besonderen örtlichen Verhältnissen selbstverständlich ausreichende Berücksichtigung zu Teil werden, denn dafür bürgt die paritätische Zusammensetzung der Verwaltungsausschüsse, woran die vorhandenen einzelnen Körperschaftsvertreter aus den betreffenden Arbeitsamtsbezirken auch nicht achtlos vorübergehen können.

Nun dürfte es ferner im öffentlichen Interesse liegen, wenn die Aufstellung der Haushaltspläne — einschließlich Stellenpläne — im Reiche nach gewissen einheitlichen Grundsätzen erfolgte. Hierauf hat selbstverständlich in gewisser Hinsicht auch die Arbeitergemeinschaft ein großes Interesse. Sie muß besonders deshalb schon hierauf bedacht sein, damit keine bürokratischen Einrichtungen geschaffen werden. Vielmehr soll in erster Linie die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung nebst werkstattlicher der Arbeitslosenfürsorge die Hauptaufgabe bedingen, wofür etatliche Mittel in erhöhtem Maße vorgesehen sein müssen. Die Einstellung des geeigneten Personals und seine sachgemäße Befoldung (Eingruppierung der vorhandenen Kräfte usw.) muß von den Verwaltungsausschüssen beachtet werden. Der früher geltende sogenannte „Feldwebel- oder Kasernenposten“ darf in einem Arbeitsamt keinen Eingang finden. Nur wenige der Berufenen werden auch zur Zeit diese für ein Arbeitsamt erforderlichen sozialen Kenntnisse aufweisen, weil die Uebernahmefrist der Arbeitsamtsangestellten sehr kurz war. Es mußte auch bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die Arbeitsämter auf einen Erlaß des Reichsanstaltspräsidenten vom 15. Oktober 1928 Rücksicht genommen werden. Sehr viele geeignete Kräfte der früheren öffentlichen Arbeitsnachweise sind ferner nicht mit in den Reichsdienst übergesiedelt, weil die Befähigung ordnungsgemäßer Art in einem „Reichsarbeitsamt“ nicht so genehm wie bei einer Kommunalbehörde angesehen wurde. Es muß deshalb seitens der einzelnen Verwaltungsausschüsse hieran emsig gearbeitet und versucht werden, die vorhandenen Lücken auszuweihen. Dieses kann geschehen, sofern sich die ehrenamtlich tätigen und gewählten Verwaltungsausschussmitglieder in den einzelnen Arbeitsämtern um diese neue Verwaltung wirklich kümmern. Hierzu ist während des Etatsjahres reichlich Gelegenheit geboten. Die gesammelten Erfahrungen und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten müssen dann in den Haushaltsplan des einzelnen Arbeitsamts hineinzuarbeiten versucht werden. — Mögen daher nachstehende Erläuterungen im Interesse der Arbeitergemeinschaft auch in Zukunft beachtet werden.

R. V.

Kampf den Zeitschriften-Versicherungen. Die riesige Ausbreitung von Zeitschriften-Versicherungen wie „Vobachs Familienhilfe“, „Ich helfe Dir“, „Rat und Tat“, „Heim und Herd“, „Sport und Gesundheit“ und wie sie sonst alle heißen, ist zu einer Landplage geworden. Unzählige Agenten suchen unsere Arbeiterfrauen besonders in den Vormittagsstunden auf, wenn die Kollegen auf ihrer Arbeitsstelle sind, um Abonnementsverträge abzuschließen. Oft gelingt es ihnen durch ihre Ueberredungskunst, die Frauen ohne Kenntnis des Mannes zur Unterschrift zu bewegen. Erst viel später, nämlich dann, wenn sie die Versicherungsbedingungen durchlesen, müssen die Abonnenten feststellen, daß sie ihr Geld zwecklos für einen fragwürdigen Versicherungsschutz ausgeben. Wenn das nächste Mal die Hefte nicht abgenommen werden, hagelt es zuerst Mahnungen von der Buchhandlung, dann Drohbriefe eines Rechtsanwalts. Wird darauf nicht reagiert, folgt ein Zahlungsbefehl. Wird dagegen sofort Einspruch erhoben, erscheint pünktlich eine Terminladung.

Bis vor kurzem sind die meisten Urteile zuungunsten der Versicherten ausgefallen. Erst in letzter Zeit ist es gelungen, diese Verträge auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als nichtig zu erklären. Die Reichsgewerbeordnung sagt in ihrem § 56 Ziffer 3 Abs. 12, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen unter gleichzeitiger Zusicherung von Prämien und Gewinnen (wozu auch Unfall- und Sterbegelder gehören) verboten ist. Da alle diese Verträge gegen ein gesetzliches Verbot verstößen, sind sie nach § 134 des BGB. nichtig.

Durch die Anziehung vorgenannter Paragraphen haben die Amtsgerichte in Berlin, Duisburg, Dinslaken und viele andere die Nichtigkeit dieser Verträge bestätigt. Daraus ergibt sich, daß eine Kündigung von Zeitschriften-Versicherungen nicht notwendig ist.

Wir möchten daher allen organisierten Kollegen raten, wenn sie eine derartige Torheit einmal gemacht haben, konsequent die Weiterzahlung der Hefte abzulehnen und sich auf die vorgenannten Urteile und Gesetzesbestimmungen zu berufen. Hunderttausende können dadurch den privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften ohne eigenen Schaden den Rücken kehren.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir darauf hinweisen, daß der Gewerkschaftskongress in Breslau im Jahre 1925 sowie der Gewerkschaftskongress in Hamburg 1928 Beschlüsse gefaßt haben, in denen sie die Arbeitererschaft ermahnen, keine Versicherungsabläufe bei privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften vorzunehmen, sondern für den Abschluß von Versicherungsverträgen die eigenen Einrichtungen, nämlich die „Volksfürsorge“, für den Todes- und

Erlebensfall und für die Sachversicherung die „Eigenhilfe“ zu benutzen. Beide Versicherungsgesellschaften sind Gründungen der Arbeitererschaft, die es sich zum Ziel gesetzt haben, einen wirklichen Versicherungsschutz zum Selbstkostenpreise zu bieten.

Der bedeutende Aufschwung beider Organisationen, der sogar von der bürgerlichen Seite als beispiellos und muftergültig bezeichnet wird, zwingt uns immer wieder, darauf hinzuweisen, daß alle Arbeiterorganisationen verpflichtet sind, diese Einrichtungen zu propagieren. Auch auf dem Versicherungsgebiet muß es für die organisierte Arbeitererschaft heißen: keinen Pfennig den privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften; alle Abschlüsse sind bei unseren eigenen Unternehmungen vorzunehmen, das sind die „Volksfürsorge“ und die „Eigenhilfe“.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorstand in Hamburg 5, An der Alster 58/59, die Gewerkschaftsbureaus, die Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften, die örtlichen Rechnungsstellen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter der „Volksfürsorge“. Für Berlin und Umgegend befindet sich das Bureau in der Ritterstraße 126, Telephon: Moritzplatz 998.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Erweiterte Krankenbehandlung und Berufsfürsorge für Unfallverletzte.

Infolge einer neuen Verordnung vom 14. November 1928 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1929 wesentliche Verbesserungen in der Krankenbehandlung und Berufsfürsorge für Unfallverletzte respektive Unfallverletzte und ihren Angehörigen in Kraft. Hiernach muß in Zukunft die Krankenbehandlung solange gewährt werden als eine Besserung der Verletzungsfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist. Hierin sind selbstverständlich auch besondere Heilmassnahmen zu erblicken, um eine Verschlimmerung zu verhüten und körperliche Beschwerden beheben zu können. Desgleichen sind auch für Unfallverletzte mit Beinamputationen in Zukunft doppelte Ersatzteile zu gewähren, worunter sich ein Kunstbein zumindest befinden muß. In gleicher Weise ist jetzt auch in der Gewährung orthopädischer Schuhe zu verfahren. Alle Hilfsmittel sollen in dauerhafter Ausführung und Ausstattung gewährt werden und müssen den beruflichen Bedürfnissen der Unfallverletzten angepaßt sein. Neben dem einfachen Zahnersatz muß bei besonderen Umständen, Kieferverletzungen usw., auch Brückenersatz, also Ersatz aus Edelmetall gewährt werden. Nicht zu unterschätzen ist jetzt auch der Anspruch auf Selbstfahrer oder Krankensahrfahrstühle für Unfallverletzte, sofern die Gehfähigkeit nicht auf die Dauer erreicht werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt neben einer für deren Bedienung ausreichenden körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit die Gebrauchsfähigkeit mindestens einer Hand voraus. Gleichzeitig sind dem Unfallverletzten die nötigen Aufwendungen, die durch die Unterbringung der Hilfsmittel erwachsen, vom Versicherungsträger zu gewähren. In gleicher Weise hat der Unfallverletzte zwecks Erleichterung seiner Unfallfolgen vom Versicherungsträger Sitz- und Liegestühle, Fahrräder und ähnliche Gegenstände in Zukunft zu beanfordern. Desgleichen sind vom Versicherungsträger die Instandsetzungskosten zu tragen, wobei Mißbrauch, Vorfahr oder Fahrlässigkeit in der Beschädigung der Hilfsmittel durch Unfallverletzte nicht vorliegen dürfen. Ebenso sollen in Zukunft, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten es erforderlich machen, Blindenführhunde und Hundegeschirr gewährt werden. Allerdings ist der Blindenfahrend zurückzugeben an den Versicherungsträger, sofern es für seinen Zweck unbrauchbar geworden ist. Die Kosten für das Halten des Hundes sind dem Verletzten in Pauschätzen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen, zu ersetzen, worunter auch die Kosten für Arznei und Verbandsmittel sowie für die ärztliche Behandlung zu rechnen sind. Und endlich soll ein angemessener Schaden für Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk den Unfallverletzten gewährt werden, wenn dieser durch den Gebrauch von Hilfsmitteln verursacht worden ist.

In der Erweiterung für die Berufsfürsorge der Unfallverletzten ist vorgesehen, daß unter der Voraussetzung der Eignung und Eifrigkeit zur Arbeit diese bis zur Höchstdauer eines Jahres erfolgen soll. Allerdings kann diese seitens des Versicherungsträgers über diesen Zeitpunkt ausgedehnt werden, sofern das Ziel des Unfallverletzten in der Berufsfürsorge erreicht werden wird. Der Versicherungsträger hat während der Ausbildung dem Verletzten die Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen zu tragen, sofern dessen Einkommen es nicht selbst zuläßt. In der Regel soll die berufliche Ausbildung nur auf Grund einer Berufsberatung durch das Arbeitsamt gewährt werden, wobei sich die Versicherungsträger auch bei der Beschaffung einer Arbeitsstelle für den Verletzten wenden sollen. Lebt dagegen die Berufs- und Arbeitsberatung der Versicherungsträger selbst aus, so sollen Sachverständige aus den in Frage kommenden Berufszweigen, ärztliche Sachverständige sowie Vertreter der Fürsorgestellen usw. herangezogen werden. In der Übergangszeit kann der Versicherungsträger dem Unfallverletzten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gewähren, solange er den üblichen Lohn Arbeitsverdienst im Betriebe nicht zu erzielen in der Lage ist. Ebenso kann der Versicherungsträger dem Unfallverletzten Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung einer Arbeitsausrüstung gewähren. Er soll auch versuchen, dem Verletzten eine Arbeitsstelle zu verschaffen, für den er Träger der Unfallversicherung ist. Für das Verfahren über die Berufsfürsorge kommen die Vorschriften über die Feststellungen der Leistungen in der Unfallversicherung in Betracht. Die Oberversicherungsämter sollen nach Möglichkeit auf eine gütliche Einigung hinwirken. Die vorstehenden Erläuterungen stellen die wesentlichsten Erweiterungen in der Krankenbehandlung und Berufsfürsorge für Unfallverletzte dar, weshalb sie in Zukunft beachtet werden mögen.

R. V.

Arbeitsgerichtliches.

Die Beanspruchung der Arbeitsgerichte. Das Arbeitsgerichtsgesetz (auf an Stelle der aufgehobenen Gewerbe-, Kaufmanns- und vorläufigen Arbeitsgerichte 527 Arbeitsgerichte, 80 Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht, die seit dem 1. Juni 1927 ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Bei den 164 618 Sachen, die bei den Arbeitsgerichten seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im ersten Halbjahr ihres Bestehens anhängig wurden, handelte es sich überwiegend (95,2 %) um Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis und um unerlaubte Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang standen, bei den weiteren 3,9 % dagegen um Streitigkeiten wegen Entlassung und den restlichen 0,7 % um Streitigkeiten aus Tarifverträgen zwischen den Tarifparteien. Von den oben erwähnten 164 618 Sachen konnten 134 000 Sachen zu Ende geführt werden und zwar kam es bei 41 % der Streitigkeiten zum Vergleich, während 21,5 % durch Zurücknahme der Klage erledigt wurden. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei der überwiegenden Mehrzahl (fast zwei Drittel aller Streitigkeiten) weniger als 100 M. Vor den Landesarbeitsgerichten, die im Gegensatz zu den Landgerichten reine Berufungsinstanzen sind, wurden 4064 Berufungen eingelegt, von denen jedoch in der Berichtszeit nur zwei Drittel erledigt werden konnten. Mehr als die Hälfte der Berufungen (51,6 %) wurden zurückgenommen oder durch Verwerfung der Berufung als unzulässig erledigt, während 20,1 % der Berufungen stattgegeben wurde. Zum Reichsarbeitsgericht, der letzten beim Reichsgericht in Leipzig errichteten Revisionsinstanz, kamen 123 Revisionen, von denen jedoch nur ein Viertel erledigt werden konnte. Von den 36 erledigten Revisionen wurden 14 = 38,9 % zurückgewiesen, 5 = 13,9 % wurde stattgegeben und 2 = 5,6 % wurden durch gemischte Entscheidung erledigt.

Nach Streiks und Aussperrungen lebt das Amt der Betriebsvertretung wieder auf.

In der Rechtsprechung herrschte schon immer darüber Streit, ob das Amt der Betriebsvertretung auch in den Fällen weiterbesteht, wenn die Mitglieder der Betriebsvertretung infolge eines Arbeitskampfes die Arbeit vorübergehend niedergelegt haben. Die Gewerkschaften haben immer die Meinung vertreten, daß das Amt der Betriebsvertretung immer wieder auflebe, wenn die Arbeit in den in Frage kommenden Betrieben wieder aufgenommen wird, das heißt wenn die Kampfmaßnahmen im Betrieb beendet sind. Dieser gewerkschaftlichen Auffassung hat das Reichsarbeitsgericht in einer bemerkenswerten Entscheidung entsprochen. Der Streitfall wurde vom Textilarbeiterverband für eines seiner Mitglieder durchgeführt. Den Tatbestand und die interessierenden Urteilsgründe des Reichsarbeitsgerichtes lassen wir hier folgen:

Der Kläger, Feingdrucker im Betrieb der Beklagten, hatte dort die Stellung des Betriebsratsvorsitzenden inne. Mitte August 1927 wurde aus Anlaß eines Streiks in der Textilindustrie unter anderem auch der Betrieb der Beklagten geschlossen und die Arbeiter, einschließend des Klägers, entlassen. Der Arbeitskampf fand seine Beilegung durch die sogenannten Kölner Abmachungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Danach sollten die Arbeitnehmer unter den alten Bedingungen wieder eingestellt werden und die Arbeitsverhältnisse als nicht unterbrochen gelten. Demgemäß hat die Beklagte am 19. September 1927 den Kläger wieder eingestellt. Am 21. September hat die Beklagte den Kläger fristlos entlassen, ihn aber nach einem Streik der Belegschaft am 26. September wieder eingestellt. Am 13. Oktober 1927 hat die Beklagte wegen Arbeitsmangel eine Anzahl Arbeiter, darunter den Kläger, entlassen.

Der Kläger erachtet die Entlassung für unwirksam. Einmal sei er zur Zeit der Entlassung Mitglied des Betriebsrats gewesen; die Beklagte hätte daher zu der Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung bedurft; diese liegt — unstrittig — nicht vor. Sodann sei er am 13. Oktober überhaupt nicht entlassen worden, vielmehr habe er nur sein Einverständnis erklärt, wegen des Arbeitsmangels 14 Tage zu feiern. Mit der Klage beantragt er festzustellen, daß sein Dienstverhältnis fortbestehe sowie die Beklagte zu verurteilen, an ihn sofort 504,16 M und weiterhin bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses wöchentlich, erstmals am 28. Dezember 1927, je 63,02 M (unstrittig der Betrag seines Wochenlohnes) zu bezahlen. — Die Beklagte ist dem Klageantrag entgegengetreten. Sie macht geltend, das Amt des Klägers als Mitglied des Betriebsrats sei durch die fristlose Entlassung vom 21. September erloschen; am 26. September habe sie ihn nur unter der Bedingung wieder eingestellt, daß er auf sein Amt als Betriebsratsmitglied verzichte und einen neuen Arbeitsvertrag eingehe; diese Bedingung habe der Kläger angenommen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Berufungsantrag des Klägers zu erkennen. Beklagter bittet, die Revision zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe: Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der beklagten Firma im August 1927 aus Anlaß eines Streiks gekündigt, und es ist die Arbeit eingestellt worden. Darin findet der Berufungsrichter eine Beendigung des Arbeitsvertrags; ihr zufolge sei die Mitgliedschaft des Klägers im Betriebsrat erloschen, § 39 BzO, und diese, dem öffentlichen Recht angehörige Mitgliedschaft habe auch nicht auf Grund der in den sogenannten Kölner Abmachungen enthaltenen privaten Abreden der Parteien des Arbeitskampfes, einem Friedensabkommen mit sogenannter Wiedereinstellungsklausel, wieder aufleben können.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. Ihnen liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung des § 39 BzO zugrunde.

Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, vergleiche §§ 620 BGB., führt allerdings eine Kündigung in der Regel (das heißt wenn sie nicht noch rechtzeitig etwa zurückgenommen wird, sondern die ihr nach dem rechtsgeschäftlichen Willen der kündigenden Partei innewohnende rechtliche Wirkung äußert) zu der Beendigung des Dienstverhältnisses. Dagegen kann vom Berufungsrichter nicht zugegeben werden, daß die Vorschrift des § 39 BzO, eine solche rein formaljuristische Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Auge gehabt habe. Wie die Entstehungsgeschichte des § 39 BzO zeigt, hat diese Vorschrift das endgültige Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gemeint, mithin einen wesentlich wirtschaftlichen Begriff. Eine in Veranlassung und zu Zwecken des Arbeitskampfes (Streik oder Aussperrung) ausgesprochene Kündigung, mag sie vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ausgehen, bezweckt jedoch in der Regel und insbesondere auch nach der Anschauung der beteiligten Kreise nicht die endgültige Beendigung der bestehenden Arbeitsverhältnisse, sondern zielt auf deren spätere Fortsetzung, wenn schon vielleicht unter abgeänderten Bedingungen; weder will für die Regel der Arbeitgeber die eingearbeitete Belegschaft abstoßen, noch will die Belegschaft, als Ganzes betrachtet, das bestehende Arbeitsverhältnis aufgeben. Darüber, ob eine solche, als Kampfmaßnahme gedachte Kündigung zu der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im wirtschaftlichen Sinne führt, entscheidet erst der Ausgang des Arbeitskampfes, je nachdem die Verständigung scheitert oder die kämpfenden Parteien zu einer Verständigung gelangen. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist hier das letztere der Fall gewesen und haben darum auch die Parteien des Kampfes selbst in den Kölner Abmachungen übereinstimmend ihren Willen dahin kundgegeben, daß die Arbeit als nicht unterbrochen angesehen, also das (nämliche, alte) Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen werden soll. Der Verwirklichung dieses, vom Standpunkt der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles aus nur zu billigenden Willens der ehemals kämpfenden Parteien, stehen nach der Auffassung des erkennenden Gerichts keine entscheidenden rechtlichen Bedenken entgegen.

In diesem Sinne hat sich das Reichsarbeitsgericht in dem weiteren Urteile vom heutigen Tage, RAG. 112/28, ausgesprochen. Auf dieses zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmende Urteil kann des näheren verwiesen werden.

Demzufolge war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das nunmehr über die übrigen Einwendungen der Beklagten gegen den Klageanspruch zu befinden haben wird.

Literarisches.

Vom Verfasser des in unserm Verlage erschienenen Buches: „Wir zimmern neu die alte Welt“, Kamerad Otto Kaufmann, Berlin SW. 68, Alexandrinenstraße 29, sind ferner erschienen und durch ihn zu beziehen:

Das Baugewerk im Wandel der Zeiten. Ursprung und Entwicklung des Bauhandwerks von der Urzeit bis zur Jetztzeit. Preis 1,80 M.

Das Buch der Richtfestreden. Reichhaltigste und beste Sammlung. Preis 1,50 M.

Der Bauhandwerker Reden und Sprüche. Vollendete Sammlung mit historischem Rückblick. Preis 1,50 M.

Handwerksburschen Leid und Freud. Dichtungen und Lieder aus dem Kunden- und Wanderleben. Preis 1 M.

Frohes Lied. Vollständige Sammlung aller Handwerker- und Wanderlieder. Preis 75 J.

Das Geheimnis des Sonderlings. Eine sozial und psychologische Erzählung aus dem Vagantenleben der Zigeuner von erschütternder Tragik und Spannung. Durch die Presse glänzend besprochen und empfohlen. Preis 1,20 M.

Jüngste Arbeiterdichtung. Ausgewählt von Karl Bröger. 2. verbesserte und erweiterte Auflage, 96 Seiten, kartoniert 90 J., Halbleder gebunden 1,50 M., Halbleder 3 M. Berlin 1929, Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

„Arbeiter-Sprachzeitung.“ Die 11. und 12. Nummer dieser sozialistischen Monatschrift, herausgegeben von H. Fuchs, dem Leiter der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins, ist soeben als Doppelheft erschienen. — Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 M. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen, durch die Postanstalten oder durch die „Arbeiter-Sprachzeitung“, Berlin W. 57, Zietenstraße 6a.

„Die Frauenwelt.“ Verlag J. H. W. Diez, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3. Die interessante Zeitschrift darf in keinem Arbeiterhaushalt fehlen. Der Inhalt und die drucktechnische Aufmachung sind vorzüglich. Zu beziehen ist die Zeitschrift, die alle 14 Tage erscheint, durch jede Parteibuchhandlung. Der Preis beträgt 30 J pro Monat.

„Die materialistische Geschichtsauffassung und ihre Anwendung.“ Eine allgemeinverständliche Darstellung von W. Reimers. Berlin 1929. 68 Seiten. Preis kartoniert 1,40 M., Halbleder 2,30 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Eine der stärksten Stützen der sozialistischen Weltanschauung ist zweifellos die materialistische Geschichtsauffassung. Sie steht deshalb mit Recht im Mittelpunkt der Bildungsbestrebungen, durch die das Jungvolk in die Gedankenwelt des Sozialismus eingeführt werden soll. Es ist darum zu wünschen, daß das Buch nicht nur unter der Jugend, sondern auch in der erwachsenen Arbeitererschaft zahlreiche Leser findet. Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Frankfurt-Buch. Soeben erscheint das vom Zentralverband der Angestellten herausgegebene „Frankfurt-Buch“. Dieses Buch verdankt seine Entstehung dem vom 3. d. A. zu Pfingsten 1928 in Frankfurt a. M. veranstalteten dritten Reichsjugendtag. Es enthält neben Aufsätzen über den schönen Verlauf der Tagung Abhandlungen über allgemeine mit der gewerkschaftlichen Jugendarbeit zusammenhängende Fragen. Der Ausschmückung des Buches dienen verschiedene Kunstdruckbeilagen, die gute Bilder von

den einzelnen Veranstaltungen und von der Stadt Frankfurt a. M. zeigen. Das Buch ist 52 Seiten stark und kann zum Preise von 1 M von der Hauptgeschäftsstelle des 3. d. A., Berlin SW. 36, Oranienstraße 40/41, bezogen werden.

„Rotes Herz der Erde“, Balladen, Gedichte und Gesänge von Paul Zech. Ausgewählt und eingeleitet von Walthar G. Oschilewski. Berlin 1929. Doppelband, kart. 90 J., Halbleder 1,50 M., Halbleder 3 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Veranstaltungsanzeiger.

Dienstag, den 18. Dezember:

Elmshorn: Abends 8 Uhr in der Herberge.

Donnerstag, den 20. Dezember:

Greiswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Volkshaus.

Freitag, den 21. Dezember:

Merseburg: Zablabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick“.

Sonnabend, den 22. Dezember:

Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Essen Bezirk Rüttenscheid: Abends 7 Uhr bei Becker, Witteringstr. 120. — Essen, Bezirk Alteneffen: Abends 7 Uhr bei Onkel Heinrich, Alteneffenerstraße 225. — Gelsenkirchen-Duer: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gladbeckerstr. 1. — Rienburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in „Stadt Rienburg“. — Ortelburg: Abends 6½ Uhr im Lokal Heidsch, Am Markt. — Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harder, „Deutsche Eiche“, Stadtweg 38.

Sonntag, den 23. Dezember:

Mittling: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Faltermeier in Neuötina.

Da in der Nummer 51 des „Zimmerer“, die als Jubiläumsnummer erscheint, der **Veranstaltungsanzeiger** nicht veröffentlicht werden kann, bringen wir ausnahmsweise in dieser Nummer den **Veranstaltungsanzeiger** für die 51. Woche.

Veranstaltungsanzeiger.

Mittwoch, den 26. Dezember:

Wanne: Abends 7 Uhr bei Wwe. Koen, Hindenburgstraße 165.

Donnerstag, den 27. Dezember:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 28. Dezember:

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Essen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee 95, Delegiertensitzung. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Merseburg-Leuna: Zablabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heitren Blick“. — Rathenow: Nachmittags 5½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gr. Hagenstraße.

Sonnabend, 29. Dezember:

Aken: Abends 8 Uhr in „Stadt Hamburg“. — Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen, Mittelstraße“. — Frankenberg i. Sa.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Friedland i. M.: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus Wih. Wienholz. — Garz a. Rügen: Abends 7 Uhr im Gasthof „Zum grünen Wald“. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Köthmeier, Ardystraße 104.

Sonntag, 30. Dezember:

Bergen a. Rügen: Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Heckeründe: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstraße 44, W. Berndt. — Uelzen: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Sterbetafel.

Braunschweig. Am 6. Dezember starb an einem Magenleiden unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Hermann Kamp** im Alter von 63 Jahren.

Breslau. Am 25. November starb unser Kamerad **Hermann Standke** im Alter von 57 Jahren an Starrkrampf. — Am 1. Dezember starb der Kamerad **Karl Hilbig** im Alter von 48 Jahren nach einer Mastdarmoperation.

Coburg. Am 21. November starb unser Jungkamerad **Ernst Blumenau** im Alter von 21 Jahren an Nierenleiden.

Deutsch-Krone. Am 6. Dezember starb unser Kamerad **Johann Struws** im Alter von 46 Jahren an Ohrenfellentzündung.

Eibing. Am 27. November starb unser langjähriges Mitglied **Gustav Hagen** im Alter von 42 Jahren durch Freitod.

Löbau, Bezirk Weissenberg. Am 31. Juli starb unser Kamerad **Hermann Bay** aus Maltitz im Alter von 32 Jahren an Lungenleiden.

München. Am 20. November starb unser Kamerad **Sebastian Strobl** im Alter von 29 Jahren infolge Schwermet.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Braunschweig.

Am Sonntag, 23. Dezember, vormittags 10 Uhr, findet in „Stadt Helmstedt“ die diesjährige außerordentliche

Generalversammlung

statt, verbunden mit Ehrung der Jubilare. Anschließend: 1. Jahresbericht des Vorstandes. 2. Vorstandswahlen. Zu dieser Versammlung muß jeder Kamerad erscheinen. [5 M] Der Vorstand.